

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

29. Sitzung vom 6. März 2018 von 14.00 Uhr bis 15.50 Uhr (Art. 0582-0598)

Vorsitzender:	Dr. Bernhard Scholl, Möhlin
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 134 Mitglieder
	Abwesend mit Entschuldigung 6 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Josef Bütler, Spreitenbach; Franziska Graf-Bruppacher, Aarau; Claudia Hauser, Döttingen; Franco Mazzi, Rheinfelden; Werner Müller, Wittnau; Daniel Suter, Frick

Behandelte Traktanden	Seite
0582 Motion Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Colette Basler, SP, Zeihen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 6. März 2018 betreffend Streichung des Checks S3 zur Stärkung der Checks P3, P6 und S2; Einreichung und schriftliche Begründung	1514
0583 Motion Karin Bertschi, SVP, Leimbach (Sprecherin), Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Gabriela Suter, SP, Aarau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, vom 6. März 2018 betreffend vorrangige Behandlung von aargauischen Bewerberinnen und Bewerbern auf der Warteliste des Strassenverkehrsamts um die Zulassungsbewilligung von Segelschiffen sowie von Schiffen mit Verbrennungsmotoren auf dem Hallwilersee; Einreichung und schriftliche Begründung	1516
0584 Postulat Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen (Sprecher), Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Herbert Strebel, CVP, Muri, und Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, vom 6. März 2018 betreffend Berücksichtigung von erneuerbaren Gasen (u. a. Biogas) analog ändern erneuerbaren Energieträgern für die Wärmeerzeugung sowie von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) zur Eigenstromerzeugung im revidierten Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Einreichung und schriftliche Begründung	1517
0585 Postulat Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin), Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 6. März 2018 betreffend Unterzeichnung der "Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor"; Einreichung und schriftliche Begründung	1518

0586	Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), Rosmarie Groux, SP, Berikon, und Gabriel Lüthy, FDP, Widen, vom 6. März 2018 betreffend Aufsicht und Folgen für die öffentliche Hand betreffend Ärztezentrum Mutschellen AG; Einreichung und schriftliche Begründung	1519
0587	Interpellation Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), vom 6. März 2018 betreffend Optimierung des Impfschutzes im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	1520
0588	Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Andre Rotzetter, Buchs, vom 6. März 2018 betreffend mengenbezogene Boni an die Ärzteschaft und Berücksichtigung in der Spitalliste; Einreichung und schriftliche Begründung	1521
0589	Interpellation Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 6. März 2018 betreffend ablehnende Haltung des Bundesrats zu den Agglomerationsprogrammen 3. Generation AargauOst und AareLand; Einreichung und schriftliche Begründung	1522
0590	Franziska Walti, Lenzburg; Mitglied des Erziehungsrats; Inpflichtnahme	1525
0591	Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	1525
0592	Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 12. September 2017 betreffend Überprüfung, respektive Lockerung des Amtsgeheimnisses für Behörden unter bestimmten Umständen zur Verhinderung einseitiger Behördenkritik; Beantwortung und Erledigung	1531
0593	Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 7. November 2017 betreffend Rolle und Verantwortung des Departements für Volkswirtschaft und Inneres (DVI) im Zusammenhang mit den Vorgaben an die Einbürgerungsbehörden in Aargauischen Gemeinden, im Speziellen bezogen auf den "Fall Buchs"; Beantwortung und Erledigung	1536
0594	Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 26. September 2017 betreffend Flugzeugabsturz in Würenlingen vom 21. Februar 1970; Beantwortung und Erledigung	1541
0595	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 26. September 2017 betreffend geplanten Stellenabbau bei Rockwell Automation, Aarau; Beantwortung und Erledigung	1544
0596	Postulat Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 26. September 2017 betreffend Stellenabbau bei Rockwell Automation, Aarau; Überweisung an den Regierungsrat	1549
0597	Postulat Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), Maja Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 12. September 2017 betreffend Wählbarkeit von Personalgruppen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und grundsätzlicher Überprüfung der Ausnahmekriterien, welche im Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 festgelegt sind, mit dem Ziel, weiteren Gruppierungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das passive Wahlrecht zu ermöglichen; Ablehnung	1550
0598	Postulat Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Uriel Seibert, EVP, Schlossrued, und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 7. November 2017 betreffend Militärdiensttauglichkeit als Bedingung für den Polizeiberuf; Ablehnung	1560

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 29. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

0582 Motion Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Colette Basler, SP, Zeihen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 6. März 2018 betreffend Streichung des Checks S3 zur Stärkung der Checks P3, P6 und S2; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Colette Basler, SP, Zeihen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, und 47 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Das Schulgesetz des Kantons Aargau ist so anzupassen, dass der Check S3 an der Oberstufe ersatzlos gestrichen wird, da er für eine berufliche Orientierung keinerlei Relevanz mehr hat und auch vom Gewerbe nicht gewünscht ist. Im Sinne der Harmonisierung innerhalb der Nordwestschweiz soll zur Durchführung der Checks das geltende Modell des Kantons Baselstadt übernommen werden. Der Check S2 soll terminlich und inhaltlich angepasst und gestärkt werden, so dass dessen Resultate aussagekräftiger ausfallen. Der Check P6 soll um ein Jahr in die 5. Klasse verschoben werden und so zum Check P5 werden.

Begründung:

Die Durchführung der Checks wird in der Verordnung über die Volksschule, Abschnitt 2.5 Kantonale Leistungstests (§§ 26–32) geregelt. Mit der regelmäßigen Durchführung eines Leistungstests im zweiten Oberstufenjahr wird auch Art. 10 (Bildungsmonitoring) des Harmos-Konkordates erfüllt, welches die Beteiligung "an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring" verlangt, insbesondere die "Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenz-Tests (...)".

Zur Abschaffung des Check S3 und zur Stärkung der Checks P3, P6 und S2:

Mit dem beabsichtigten Ziel, die Leistung der Schülerinnen und Schüler flächendeckend messen und vergleichen zu können, führen die vier Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Basel-Landschaft gemeinsam standardisierte Tests, die sogenannten Checks, durch. Im Laufe der obligatorischen Schulzeit sollen die Schülerinnen und Schüler in der dritten und sechsten Primarklasse (P3 und P6) sowie in der zweiten und dritten Oberstufe (S2 und S3) solche Tests absolvieren.

Die Kritik seitens Pädagoginnen und Pädagogen und der Schulleitungen am Check S3 in den vier Kantonen ist heftig, wenn auch nicht einstimmig. In der 2. Oberstufe kann der Check S2 mit den Job-skills (Anforderungen, welche für den zukünftigen Beruf erfüllt sein sollten) verglichen werden und dient so der optimalen und individuellen Vorbereitung für die Berufslehre. Dieser Nutzen ist beim Check 3 nicht gegeben und er ist aus folgenden erwähnten Gründen fragwürdig.

Der Check S3 findet im Frühling der 3. Oberstufe statt, die Resultate werden im Juni präsentiert, 2–3 Wochen vor Schulaustritt der Schülerinnen und Schüler. Mit den Ergebnissen des Checks kann nicht mehr gearbeitet werden.

Schülerinnen und Schüler haben zu diesem Zeitpunkt in der Regel ihren Lehrvertrag unterschrieben. Viele füllen den Check S3 daher nicht mehr seriös aus, weil er zurzeit keinerlei Konsequenzen hat und die Schülerinnen und Schüler auch nicht mehr von den Resultaten profitieren können.

Die Leistungschecks verschlingen enorme personelle und zeitliche Ressourcen sowie finanzielle Mittel: Die Durchführung des Check S3 kostet unseren Kanton rund 37'0000 Franken pro Jahr. Das Kosten-/Nutzenverhältnis muss dabei klar in Frage gestellt werden.

Der Check S2 muss so angepasst werden, dass er genügend aussagekräftig wird, damit die entsprechenden Basic- und Multichecks der einzelnen Berufsverbände wieder auf rein berufsspezifische Eignungstests reduziert werden können. Die Kritik der Wirtschaft, die ausgestellten Zeugnisse der Schulabgängerinnen und Schulabgänger seien zu wenig aussagekräftig, ist häufig zu hören. Darum hat dies oft das Einfordern von Basic- oder Multi-Checks zur Folge.

Der Zeitpunkt des Check S2 muss so gewählt werden, dass er im ersten Semester der 2. Oberstufe für eventuelle "Schnupperlehr-Bewerbungen" den Lehrbetrieben zur Verfügung steht. Zudem soll er auch für angehende Schülerinnen der Gymnasialstufe eine Zwischenbeurteilung aufzeigen, damit auch sie noch genügend Zeit haben, eventuelle Schwächen ausgleichen zu können.

Aus oben erwähnten Erläuterungen soll auf der Sekundarstufe I nur noch ein standardisierter Leistungscheck durchgeführt werden, der Check S2 im zweiten Oberstufenjahr. Dieser muss mit den Wirtschafts- und Berufsverbänden abgesprochen werden. Damit werden die Bedürfnisse derjenigen Lehrbetriebe erfüllt, welche die Leistungschecks als Beurteilungskriterium für eine Aufnahme von Lehrlingen eingeführt haben.

Damit kein Leistungsabfall bei Schülerinnen und Schüler stattfindet, welche schon eine entsprechende Ausbildungszusage haben, kann als Alternative eine "Leistungsvereinbarung" (Vereinbarung zur Eliminierung eventueller Leistungs-Defizite, bzw. Vereinbarung noch zu erreichender Leistungen) zwischen zukünftigem Lernenden, Lehrbetrieb und Schule verfasst werden. So wäre sichergestellt, dass auch im 9. Schuljahr noch ein entsprechender Leistungsdruck für alle aufrechterhalten werden kann.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Verordnung über die Volksschule betreffend Check S2 und Abschlusszertifikat entsprechend anzupassen. Ein Vorstoss zur Reduktion der Checks wurde auch im Kanton Baselland eingereicht. Der Kanton Basel-Stadt hat bereits entschieden, zum Ende der Sekundarstufe im Jahr 2018, den Check S3 nicht mehr durch zu führen. Zudem steht auch der Kanton Basel-Stadt für eine klare Stärkung des Check S2, damit dieser eine grössere Relevanz für die berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler erhält.

Die somit eingesparten Kosten für die Durchführung und die Aufrechterhaltung des Check S3, kann zu einem Teil für die Anpassung des zu überarbeitenden Check S2 verwendet, der Rest kann eingespart werden. Diese finanziellen Einsparungen im Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) machen Sinn und haben keinerlei negative Auswirkungen, auf Schüler/innen und Lehrkräfte.

Mit dem Verzicht auf den Check S3 soll auch dem Bedürfnis der Lehrpersonen nach Entlastung nachgekommen werden. Zudem soll im Hinblick auf den Oberstufenübertritt besser individualisiert werden können und dafür der Check P6 in der Primarschule in die 5. Klasse vorverschoben werden.

Durch erwähnte Änderungen werden die Checks P3, P5 und S2 gestärkt und es findet eine Harmonisierung mit dem Kanton Baselstadt und wohl zukünftig mit Baselland statt.

0583 Motion Karin Bertschi, SVP, Leimbach (Sprecherin), Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Gabriela Suter, SP, Aarau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 6. März 2018 betreffend vorrangige Behandlung von aargauischen Bewerberinnen und Bewerbern auf der Warteliste des Strassenverkehrsamts um die Zulassungsbewilligung von Segelschiffen sowie von Schiffen mit Verbrennungsmotoren auf dem Hallwilersee; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Karin Bertschi, SVP, Leimbach, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Gabriela Suter, SP, Aarau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 (Stand 15. Februar 2016) so geändert wird, dass Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau oder Personen, welche in einer Seeufergemeinde ein Grundstück besitzen oder welche Eigentümer von bestehenden Boots- und Badehäusern, welche auf der staatlichen Hallwilerseeparzelle stehen, bei der Vergabe der Zulassungsnummern auf dem Hallwilersee Vorrang haben. Gleichzeitig hat er die Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2009) entsprechend anzupassen.

Begründung:

Für die Zulassung eines kennzeichnungspflichtigen Schiffes auf einem bestimmten öffentlichen Gewässer ist der Nachweis eines bewilligten Standplatzes an oder auf diesem Gewässer erforderlich.

Auf dem Hallwilersee ist die Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren und der Segelschiffe begrenzt. Daher müssen sich Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auf einer Warteliste einschreiben. Da in unserem Kanton im Aargau wohnhafte Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht vorrangig zu ausserkantonale wohnhaften Bewerberinnen und Bewerbern behandelt werden, dauert wegen der kleinen Fluktuation (Anzahl Berechtigte pro Jahr, welche ein Schiff mit Verbrennungsmotor oder ein Segelschiff ausser Verkehr nehmen) die Wartezeit bis zu 30 Jahren. Diese Wartezeit könnte für Aargauer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit der oben genannten Ergänzung deutlich verkürzt werden.

Die vorrangige Behandlung von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern für Schiffe mit Verbrennungsmotoren und Segelschiffe aus dem heimischen Kanton wird heute bereits im ebenfalls an den Hallwilersee angrenzenden Kanton Luzern praktiziert, so dass mit einer Änderung der aargauischen Rechtsordnung über die Schifffahrt wieder Rechtsgleichheit zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern um entsprechende Bewilligungen auf dem Hallwilersee bestehen würde.

0584 Postulat Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen (Sprecher), Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Herbert Strebel, CVP, Muri, und Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, vom 6. März 2018 betreffend Berücksichtigung von erneuerbaren Gasen (u. a. Biogas) analog andern erneuerbaren Energieträgern für die Wärmeerzeugung sowie von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) zur Eigenstromerzeugung im revidierten Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Einreichung und schriftliche Begründung

Von Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Herbert Strebel, CVP, Muri, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Bei der anstehenden Revision des aargauischen Energiegesetzes (EnergieG) soll beim Heizungsersatz erneuerbare Gase (u.a. Biogas) analog andern erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen bei der Eigenstromerzeugung im Zusammenhang mit Neubauten Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) zugelassen werden.

Begründung:

Der Planungsbericht "energieAARGAU" hält unter anderem fest, dass Erdgas bei der Wärmeerzeugung im Gebäudebereich oder bei verschiedenen Industrieprozessen sowie bei der Mobilität kurz- und mittelfristig einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten soll. Das Gasnetz kann zudem in Verbindung mit Biogas, Wasserstoff oder synthetischem Gas (zum Beispiel zur Stromspeicherung [Power-to-gas]), zum Transport und zur Speicherung erneuerbarer Energieträger genutzt werden.

Im aktuellen Energiegesetz des Kantons Aargau werden jedoch die fossilen Energieträger Öl und Gas undifferenziert gleichbehandelt. Die Gasversorgung – insbesondere bei der Verwendung von klimaneutralen Gasen wie Biogas, Wasserstoff und synthetischen Gasen – spielt jedoch eine wichtige Rolle bei der Reduktion von CO₂-Emissionen. Gas ist ein wichtiger Übergangs-Energieträger im Zusammenhang mit dem Umbau des Energiesystems gemäss der Energiestrategie 2015 des Bundes.

Das gilt nicht nur für moderne, energieeffiziente Heiz- und Wassererwärmungssysteme, sondern auch für die kombinierte Produktion von Strom und Wärme in Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK), die in Zukunft eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 einnehmen werden. WKK-Anlagen sind ein zentrales Element einer zunehmend dezentralen Stromproduktion und führen in einer Gesamtbetrachtung ebenfalls zu CO₂-Einsparungen.

Bei der Revision des aargauischen Energiegesetzes soll daher im Bereich Heizungsersatz der Anteil von Biogas und allen andern als erneuerbar geltenden Gasen in gleichem Masse wie bei andern erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) zur Eigenstromerzeugung zugelassen werden. Der Anteil von Biogas oder andern erneuerbaren Gasen soll dabei in der ökologischen Beurteilung berücksichtigt werden.

0585 Postulat Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin), Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 6. März 2018 betreffend Unterzeichnung der "Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Gabriela Suter, SP, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und 53 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die "Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor" zu unterzeichnen und die darin bezeichneten Massnahmen zur Schaffung von Lohngleichheit einzuleiten.

Begründung:

"Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit." So steht es in der Bundesverfassung (Art. 8, Abs. 3). Die Realität zeigt aber, dass Lohngleichheit noch längst nicht überall umgesetzt worden ist. Selbst in staatsnahen Betrieben werden Lohnunterschiede von gut sieben Prozent ausgemacht.¹ Diese Differenzen lassen sich nicht mit Ausbildung, Erfahrung, Leistung, Funktion und dem Alter erklären.

Mit einem jährlichen Beschaffungsvolumen von rund 41 Milliarden Franken und über 300'000 Vollzeitstellen kommt der öffentlichen Hand eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Mit der Unterzeichnung der "Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor" zeigen die Behörden ihren Willen, Lohngleichheit in ihrem Einflussbereich umzusetzen und nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Seit der Lancierung der Charta im September 2016 haben der Bund, 13 Kantone und 25 Gemeinden die Charta unterzeichnet (Stand 17.1.2018).² Im Aargau bekennen sich die Städte Aarau und Baden zur Lohngleichheit.

Konkret beinhaltet die Charta folgende Punkte:

- Sensibilisierung für das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Lohnfestsetzung und Funktionsbewertung, die Rekrutierung, Ausbildung und berufliche Förderung zuständig sind.
- Regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit in der öffentlichen Verwaltung nach anerkannten Standards.
- Förderung einer regelmässigen Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit nach anerkannten Standards in den der öffentlichen Hand nahestehenden Körperschaften.
- Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens durch die Einführung von Kontrollmechanismen.
- Information über die konkreten Ergebnisse dieses Engagements, insbesondere durch die Teilnahme am Monitoring des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann.

¹ Bundesamt für Statistik BFS (2014). Lohnstrukturhebung LSE. Die Ergebnisse der neusten Umfrage (2016) liegen noch nicht vor. Sie werden voraussichtlich Ende April 2018 veröffentlicht.

² Unterzeichnende Kantone: BE, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, SG, TI, VD, VS, ZH (Stand 17.1.2018). Aktueller Stand abrufbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/homeithemen/arbeit/plattform-lohngleichheit/engagement-des-oeffentlichen-sektors/charta-der-lohngleichheit-im-oeffentlichen-sektor.html>

Um die unterzeichnenden Kantone und Gemeinden zu unterstützen, stellt der Bund unter www.gleichstellung-schweiz.ch verschiedene Informationen und Werkzeuge zur Verfügung: Statistiken, rechtliche Grundlagen, Analyse-Tool *Logib*, Tutorials, Helpline, Hinweise auf Workshops, Selbstdeklaration der Anbieterin/des Anbieters, Liste mit Fachpersonen usw.

Die erste (und bisher einzige) geschlechterspezifische Lohnvergleichsanalyse beim Verwaltungspersonal des Kantons Aargau wurde im Jahr 2012 durchgeführt. Sie ergab eine durchschnittliche Lohndifferenz von 3.5 %, davon 0.9 % unerklärt. Das Ergebnis vor sechs Jahren zeigt, dass sich der Kanton Aargau innerhalb der Verwaltung für Lohngleichheit einsetzt. In der Stellungnahme zum Auftrag 11.385, Marie-Louise Nussbaumer Marty et al.: "Überprüfung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern beim Kanton Aargau", hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass bereits adäquate Instrumente bestehen, um die Lohngleichheit regelmässig zu überprüfen. Zudem wurde eine periodische Überprüfung der Lohngleichheit in Aussicht gestellt.

Mit der Unterzeichnung der Charta kann der Aargau seinen Willen kundtun, auch in Zukunft für Lohngleichheit in der Verwaltung zu sorgen, die Lohngleichheit auch bei der öffentlichen Hand nahestehenden Körperschaften zu fördern sowie sie im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens einzuhalten. Da die Charta keine verbindliche Rechtswirkung und keine Fristen beinhaltet, kann bei deren Umsetzung stufenweise und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorgegangen werden.

0586 Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), Rosmarie Groux, SP, Berikon, und Gabriel Lüthy, FDP, Widen, vom 6. März 2018 betreffend Aufsicht und Folgen für die öffentliche Hand betreffend Ärztezentrum Mutschellen AG; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Theres Lepori, CVP, Berikon, Rosmarie Groux, SP, Berikon, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, und 27 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Nach einer Reihe von erheblichen Übertretungen und Missachtung u. a. gesetzlicher Vorgaben wurde dem Arzt Ingo Malm 2014 die Berufsausübungsbewilligung im Kanton Aargau entzogen. Bekannt war damals auch, dass er einen grossen Schuldenberg hinterlassen hatte. In der Folge musste er die erwähnte Gemeinschaftspraxis schliessen. Die Gesamtheit der Verfehlungen hat 2014 auch das Bundesgericht dazu bewogen, das gesprochene Urteil des Aargauer Gerichtes zu stützen. Doch schon im Herbst desselben Jahres eröffnete der Arzt erneut ein Ärztezentrum, diesmal als Aktiengesellschaft in Berikon, welcher er als VR-Präsident vorstand und diese leitete. Den Praxisumbau und -aufbau startete er ungeachtet der noch ausstehenden Baubewilligung etc., auch diese Geschichte ist bekannt. Nun entstanden in kurzer Zeit erneut hohe Schuldenberge, welche auch Gelder der öffentlichen Hand betreffen. Hinweise von Mitgliedern des Gemeinderates Berikon an den Kantonsarzt betreffend Verdacht auf erneute Übertretungen und Missachtung der Auflagen durch Herrn M. bewirkten keine Konsequenzen.

In Ergänzung zu den Fragen der IP 18.11 bitten wir daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum schritt der Kanton nicht früher ins Geschehen ein, hatte der Kantonsarzt doch verschiedentlich Hinweise durch Vertreter der örtlichen Behörde auf Ungereimtheiten.
2. Wie geschieht die Aufsicht grundsätzlich?

3. Wie geschieht die Aufsicht in einem Fall mit einer langen und einschneidenden Vorgeschichte und den daraus resultierenden Folgen, dies u. a. zum Schutz von Angestellten, Patienten und der öffentlichen Hand im Besonderen?
4. Wie hoch war das Defizit bzw. der Schuldenberg aus der Arzt-Praxis bis 2014? Welche Lösung wurde vereinbart?
5. Wie hoch sind die finanziellen Folgen von 2014 bis 2018 für die öffentliche Hand bzw. den Steuerzahler auf Gemeinde- und Kantonsebene?

0587 Interpellation Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), vom 6. März 2018 betreffend Optimierung des Impfschutzes im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Interpellation Dominik Peter, GLP, Bremgarten, und 13 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss Aussage verschiedener Apotheker sowie der Webseite www.impfapotheke.ch ist es Apotheken im Kanton Aargau nicht möglich, selbständig Impfungen durchzuführen. In 18 Kantonen ist dies jedoch heute schon anders. Diese Aargauer Praxis erscheint gerade unter dem Aspekt, dass es immer weniger Hausärzte gibt, wenig zielgerichtet. Ziel sollte es sein, im ganzen Kanton ein möglichst niederschwelliges Impfangebot zu haben, um die Durchimpfrate zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es korrekt, dass im Kanton Aargau Impfungen nicht durch Apotheker, sondern einzig durch Ärzte durchgeführt werden dürfen? Wenn ja, weshalb (gesetzliche Grundlage / Hintergrund dieser Regelung)?
2. Was bringt denn der Fähigkeitsausweis "Impfen und venöse Blutentnahme" den Apothekern im Kanton Aargau, wenn sie dieses Wissen nicht anwenden können?
3. Ist die Aargauer Praxis diesbezüglich überhaupt mit dem Binnenmarktgesetz vereinbar?
4. Wie stellt der Kanton Aargau sicher, dass ein breiter Impfschutz der Bevölkerung aufrechtgehalten wird, insbesondere bei gesunden, erwachsenen Patienten, ohne regelmässigen Arztkontakt?
5. Wie hoch ist die Durchimpfungsrate im Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen, in welchen Apotheken Impfungen durchführen können (z. B. Zürich, Bern, Solothurn, Thurgau, Neuenburg, Freiburg und Schwyz)? Gab es in den Kantonen mit Impfapotheken einen Anstieg der Durchimpfungsrate nach Einführung der Impfapotheken?
6. Gibt es in Kantonen mit Impfapotheken bereits Erfahrung über die Kundenzufriedenheit?
7. Können durch eine einfachere und niederschwelligere Zugänglichkeit zum Impfschutz Gesundheitskosten gespart werden (z. B. weniger Grippefälle)?
8. Welche Impfungen sollen gemäss Regierungsrat in Aargauer Apotheken angeboten werden? Zum Beispiel: Grippe, Zeckenimpfung (FSME), Hepatitis A + B, Masern, Mumps und Röteln (MMR), Diphtherie (DTP), Tetanus (Starrkrampf), Pertussis (Keuchhusten), weitere?
9. Wie wird das elektronische Impfdossier heute genutzt?

10. Betrachtet es der Regierungsrat als Chance, dass Apotheken mit entsprechend qualifiziertem Personal und Räumlichkeiten Impfungen durchführen können und diese sogleich im elektronischen Impfdossier abspeichern, besonders auch im Hinblick auf den aktuellen Hausarztmangel?
11. Welche Zielgruppe sollen gemäss Regierungsrat in Apotheken geimpft werden?

0588 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Andre Rotzetter, Buchs, vom 6. März 2018 betreffend mengenbezogene Boni an die Ärzteschaft und Berücksichtigung in der Spitalliste; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Andre Rotzetter, Buchs, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Expertenbericht des Bundesrates zu kostendämpfenden Massnahmen im Gesundheitswesen schlägt als eine Massnahme vor, die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste davon abhängig zu machen, ob sie mit mengenbezogenen Boni an die Ärzteschaft (interne und zuweisende) arbeiten oder nicht. Explizit steht dazu: "Es existieren verschiedene Spitäler, welche beispielsweise internen Ärztinnen und Ärzten Boni aufgrund von Mengenzielen oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sogenannte Kickbacks für die Vermittlung von Patientinnen und Patienten auszahlen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Zahl der Eingriffe ansteigt, wenn das Einkommen der Ärzte an solche Entschädigungssysteme gekoppelt ist. Es geht dabei potenziell um medizinisch nicht gerechtfertigte Mengenausweitungen. Solche Vereinbarungen werden von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) zwar abgelehnt, um die Unabhängigkeit des Arztes unter Berücksichtigung der WZW-Kriterien zu gewährleisten. Trotzdem stellte die FMH offenbar einen Trend zu Mengenzielvorgaben in Spitälern fest, wie der Präsident der FMH in der Sendung 'Rundschau' vom 26. November 2016 bestätigte. Die Praxis von Kickbacks in der Schweiz ist zwar bekannt, deren Ausmass jedoch nicht ansatzweise."

Die gfs hat im Auftrag der FMH die Spitalärzte befragt, die Studie wurde in der Schweizerischen Ärztezeitung 03/2018 publiziert. Neben vielen anderen Punkten ging es auch um Boni und leistungsbezogene Lohnanteile: "Rund ein Drittel der Spitalärztinnen und -ärzte werden mit variablen Lohnkomponenten vergütet. Im Vordergrund stehen dabei zielbezogene Boni und privatärztliche Honorare. 9 % der in der Akutsomatik tätigen Spitalärzte beziehen einen zielbezogenen Bonus. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den beiden Vorjahren leicht zurückgegangen. In der Psychiatrie und Rehabilitation hingegen sind die Boni auf dem Vormarsch. In der Psychiatrie beziehen 14 % und in der Rehabilitation 15 % einen zielbezogenen Bonus." Dies geschieht, obwohl die FMH schon vor Jahren ein Positionspapier verabschiedet hat, in welchem mengenbezogene Vergütungssysteme klar abgelehnt werden.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kennt der Regierungsrat die Lohnsysteme seiner Kantonsspitäler (KSA, KSB, PDAG)? Wenn ja, gibt es mengenbezogene Lohnkomponenten für die Ärzteschaft?
2. Kennt der Regierungsrat die Lohnsysteme der Regionalspitäler? Wenn ja, gibt es mengenbezogene Lohnkomponenten für die Ärzteschaft?

3. Kennt der Regierungsrat die Lohnsysteme der REHA Kliniken? Wenn ja, gibt es mengenbezogene Lohnkomponenten für die Ärzteschaft?
4. Kennt der Regierungsrat die Lohnsysteme der psychiatrischen Kliniken? Wenn ja, gibt es mengenbezogene Lohnkomponenten für die Ärzteschaft?
5. Kennt der Regierungsrat die Vergütungssysteme der Privatkliniken? Wenn ja, gibt es mengenbezogene Komponenten für die Ärzteschaft?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Empfehlung der Expertengruppe zu übernehmen und die Vergabe von Leistungsaufträgen an die Bedingung zu knüpfen, bei Spital- und Belegärzten keine mengenbezogenen Lohnsysteme bzw. Abgeltungen einzusetzen?
7. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf und weitere Möglichkeiten, um allgemein darauf Einfluss zu nehmen, dass Spital-, Beleg- und niedergelassene Ärzte nicht bzw. weniger direkt an den Einnahmen beteiligt sind, die sie aufgrund ihrer eigenen Diagnosen und Behandlungen erzielen bzw. veranlassen?

Eine Regulierung bei den Löhnen der Spitalärzte sollte nicht zu einer Benachteiligung gegenüber Beleg- und niedergelassenen Ärzten führen, die im heutigen System mehr verdienen, je mehr sie abklären und behandeln. Deshalb sollte es dennoch möglich sein, Lohnbestandteile variabel zu gestalten, indem sie z.B. die Einhaltung von Qualitätszielen, Kundenzufriedenheit, erreichte Effizienzziele oder erwirtschaftete Deckungsbeiträge berücksichtigen. Je nachdem könnte die Ausschüttung von Boni auch an das Erreichen von Gesamtzielen des Spitals geknüpft werden. Wir bitten den Regierungsrat, seine Einschätzung zu dieser Problematik und möglicher Lösungsvorschläge darzulegen mit besonderem Augenmerk darauf, wie bei Spital- und Belegärzten mit variablen Lohnsystemen gearbeitet werden kann, die nicht zu Fehlanreizen führen.

Die Verknüpfung von Menge und Vergütung bzw. Einkommen kann auch im ambulanten Bereich zu Fehlanreizen führen. Welche Lösungsansätze sieht der Regierungsrat, um diese Fehlanreize zu eliminieren?

0589 Interpellation Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 6. März 2018 betreffend ablehnende Haltung des Bundesrats zu den Agglomerationsprogrammen 3. Generation AargauOst und Aareland; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Gabriela Suter, SP, Aarau, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit 2008 stellt der Bund während einer Dauer von 20 Jahren insgesamt sechs Milliarden Franken für den Agglomerationsverkehr bereit. Die Gelder werden im 4-Jahres-Rhythmus auf der Grundlage von Agglomerationsprogrammen zuhanden der Agglomeration gesprochen. Hauptanliegen des Bundes ist eine verbesserte Koordination zwischen Siedlungsentwicklung, Verkehr und Umwelt. Damit ein Agglomerationsprogramm vom Bund unterstützt wird, muss es den Nachweis erbringen, dass Siedlungsentwicklung, Landschaftsplanung und Verkehr aufeinander abgestimmt sind und dass die negativen Auswirkungen auf die Umwelt reduziert werden. Es ist das Ziel, Siedlungsstrukturen zu gewährleisten, die das Verkehrsaufkommen möglichst geringhalten und eine effiziente Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ermöglichen.

Die Agglomerationsprogramme werden von den Kantonen aufgelegt und geführt, zusammen mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden erarbeitet und in den Regionen und Gemeinden umgesetzt. Der Kanton Aargau ist an der Erarbeitung eines eigenständigen (*AargauOst*) und dreier grenzüberschreitender (*AareLand*, zusammen mit SO; *Basel*, zusammen mit BS, BL und SO sowie D und F; *Limmattal*, zusammen mit ZH) Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung beteiligt.

Am 18. Januar 2018 wurde bekannt, dass der Bundesrat für das Agglomerationsprogramm *Aargau Ost 3. Generation* kein weiteres Geld bewilligen will. Die Programmbewertung habe "ein ungenügendes Wirkungsergebnis" ergeben. Der Bericht des Bundesrats befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung. Definitiv entschieden wird das nationale Parlament im Sommer.

Die Programmwirkung wurde anhand vier Wirksamkeitskriterien beurteilt.

- bessere Qualität des Verkehrssystems
- mehr Siedlungsentwicklung nach innen
- mehr Verkehrssicherheit
- weniger Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch

Pro Wirksamkeitskriterium waren drei Punkte zu vergeben, maximal 12 Punkte. Bei ungenügendem Stand der Umsetzung der Massnahmen aus der 1. und 2. Generation und/oder der Qualität und Kohärenz des Reportings im vorliegenden Programm wurde direkt in der Beurteilung der Gesamtwirkung ein Punkt abgezogen. Um Bundesbeiträge zu erhalten, musste ein Projekt mindestens vier Punkte erreichen. Von den 36 eingereichten Agglomerationsprogrammen wurden nur gerade vier als ungenügend eingestuft, darunter das Agglomerationsprogramm *AargauOst*.³

Das Agglomerationsprogramm *AargauOst* erhielt drei Punkte, *AareLand* vier Punkte. Bei beiden Agglomerationsprogrammen wurde je ein Punkt aufgrund des ungenügenden Stands der Umsetzung bzw. des ungenügenden Reportings abgezogen.

Bereits das Agglomerationsprogramm *AargauOst 2. Generation* wurde nur mit vier Punkten beurteilt und konnte damit nur knapp die Mitfinanzierung durch den Bund erreichen. Die Projektleitung der 3. Generation identifizierte die zentralen Schwächen des Agglomerationsprogramms 2. Generation wie folgt:⁴

- Fixierung auf den Baldeggtunnel als zentrale Massnahme des Programms (das Projekt wurde nach der vernichtenden Kritik des Bundes aufgegeben)
- Zu wenig sichtbares Engagement des Kantons bzgl. der Weiterentwicklung des Fuss- und Radverkehrs
- Zu schlechte Erkennbarkeit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr
- Thematik Landschaft und Freiraum kaum bearbeitet

Neben den grossen kantonalen Projekten bilden die verschiedenen kommunalen Vorhaben eine wichtige Ergänzung im Agglomerationsprogramm, mit denen vor allem auch Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr erreicht werden können. Die Gemeinden, die mit einem Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm des Bundes gerechnet haben, um die Projekte umzusetzen, sehen sich nun in der schwierigen Lage, die Finanzierung zu sichern. Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass

³ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK: Erläuternder Bericht zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019 an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr. Vernehmlassungsvorlage. S. 18. Weitere abgelehnte Aggloprogramme: Luganese, Delemont, Frauenfeld.

⁴ Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU). Agglomerationsprogramm Aargau-Ost 3. Generation: Bericht und Massnahmenblätter. 30. November 2016, S. 1–7.

viele der geplanten Projekte nun aufgrund des Fehlbetrags in der Finanzierung nicht oder erst verzögert realisiert werden können.

Ein Beispiel ist das Aarauer Projekt Aarebrücke *Pont neuf* des Agglomerationsprogramms *AareLand*. Die geplanten Aufwertungen für den Fuss- und Veloverkehr überzeugten bereits im Agglomerationsprogramm der 2. Generation nicht – aufgrund des zu geringen Nutzens für den Fuss- und Veloverkehr.⁵ Aus diesem Grund wurde das Projekt als B-Projekt zurückgestuft, was die Möglichkeit bot, das Projekt noch einmal zu überarbeiten und in der dritten Generation einzugeben. Wie nun bekannt geworden ist, stuft der Bund dessen Wirkung erneut als zu gering ein und soll deshalb keinen Bundesbeitrag erhalten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welches sind die Gründe für die ungenügende Wirksamkeitsbewertung des Agglomerationsprogramms AargauOst 3. Generation durch den Bund?
2. Welches sind die Gründe für die ungenügende Wirksamkeitsbewertung des Projekts Aarebrücke Pont neuf?
3. In welchen Bereichen besteht gemäss Prüfbericht des Bundes Handlungsbedarf?
4. Wird sich der Regierungsrat im Rahmen der laufenden Vernehmlassung für die vom Bund abgelehnten Projekte stark zu machen, damit diese die Bundesbeiträge doch erhalten?
5. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat insgesamt aus den Erfahrungen der Agglomerationsprogramme 2. und 3. Generation für die Arbeiten am Agglomerationsprogramm der 4. Generation? Welche Analysen sind vorgesehen?
6. Bedürfen die Bewertungskriterien der Kosten / Nutzen-Analysen einer Anpassung, indem den Schwachpunkten (z. B. Fuss- und Veloverkehr, Auswirkungen auf die Landschaft) mehr Relevanz eingeräumt wird?
7. Sind genügend personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden, um die Projekte zu überarbeiten?
8. Wie werden die Gemeinden in die Ausarbeitung/Überarbeitung der Eingaben für das Agglomerationsprogramm der 4. Generation einbezogen?
9. Wann wird mit den Arbeiten für das Agglomerationsprogramm 4. Generation begonnen? Mit welchen Massnahmen (finanziell, personell, etc.) stellt der Regierungsrat sicher, dass die diese Projekte die geforderten Kriterien erfüllen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip, die Beurteilung des Bundes öffentlich zugänglich zu machen?

⁵ Einschätzung des Bundes: „Kosten/Nutzen-Verhältnis: genügend. Die Massnahme weist ein lediglich ein genügendes Kosten/Nutzen-Verhältnis auf. Die Kosten des Projektes sind zu optimieren und die Schnittstellen zwischen der Sanierung der Kettenbrücke und den flankierenden Massnahmen für die Aufwertung des Fuss- und Veloverkehrs müssen aufgezeigt werden. (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung ARE: Agglomerationsprogramm AareLand 2. Generation: Prüfbericht des Bundes. 26. Februar 2014, S. 19.)

0590 Franziska Walti, Lenzburg; Mitglied des Erziehungsrats; Inpflichtnahme

Franziska Walti, Lenzburg, wurde durch den Grossen Rat an der Morgensitzung vom 06.03.2018 als Mitglied des Erziehungsrats für den Rest der Amtsperiode 2013/2018 gewählt.

Es wird in Pflicht genommen:

Mitglied des Erziehungsrats

- Franziska Walti, Lenzburg

0591 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

Beratung der Vorlage-Nr. 17.325 des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Präsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW): Das vorliegende Geschäft wurde am 15. Januar 2018 in der Kommission für allgemeine Verwaltung beraten. Es waren 15 Kommissionsmitglieder anwesend.

Bei der Einführung durch das Departement wurde auf die rund 9'300 Auslandschweizer hingewiesen, welche registriert sind und an eidgenössischen Abstimmungen und Nationalratswahlen teilnehmen können. Auch wurde auf die Vernehmlassung hingewiesen, wonach auch unterschiedliche Regelungen möglich wären, zum Beispiel dass den Auslandschweizern nur das aktive Wahlrecht zugesprochen würde, was jedoch nicht den schweizerischen Gepflogenheiten entspricht. Bei der Eintretensdebatte in der Kommission befürworteten die meisten Fraktionen, mit Ausnahme der SVP, die vorliegende Gesetzesänderung.

Folgende Argumente für die Gesetzesänderung wurden erwähnt:

- Es sei nicht nachvollziehbar, wieso Auslandschweizer bei den Nationalratswahlen teilnehmen dürfen und bei den Ständeratswahlen nicht respektive, wieso zwischen National- und Ständeratswahlen unterschieden werden soll.
- Es würden nur unerhebliche Mehrkosten anfallen, weil Nationalratswahlen und Ständeratswahlen normalerweise am selben Datum stattfinden und daher die Wahlunterlagen sowieso versendet werden müssen.

Folgende Argumente gegen die Gesetzesänderung wurden genannt:

- Es bestehe sehr wohl ein Unterschied zwischen National- und Ständeratswahlen; insbesondere, weil ein Ständerat den Kanton vertreten soll und er daher auch in dem Kanton Wohnsitz haben soll.
- Die Argumentation, dass kaum ein Ständerat gewählt würde, welcher im Ausland lebt, sei ein klarer Grund dafür, den Auslandschweizern das Wahlrecht für Ständeratswahlen nicht zu erteilen.

Bei der Detailberatung wurde ein Prüfungsantrag gestellt, welcher bereits bei der Eintretensdebatte angekündigt wurde. Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung für Ausländerinnen und Ausländer, die schon seit längerer Zeit in der Schweiz niedergelassen sind, Möglichkeiten aufzeigen, das Stimm- und Wahlrecht verfassungsmässig festzulegen.

Bei der anschliessenden Diskussion wurde unter anderem über die Einbürgerungshürde diskutiert, und ob es auch andere Länder gebe, bei denen die Ausländer das Stimm- und Wahlrecht hätten. Schlussendlich wurde der Prüfungsantrag mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Bei den Schlussabstimmungen waren ebenfalls 15 Kommissionsmitglieder anwesend.

Antrag 1 wurde mit 10 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wurde ebenfalls mit 10 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der FDP und EVP-BDP auf die Vorlage ein.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Für die GLP ist der Handlungsbedarf durchaus gegeben und die vorliegende Anpassung folgerichtig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Nationalratswahlen als eidgenössische Wahlen wählen dürfen, währenddem sie bei den gleichzeitig stattfindenden Ständeratswahlen ausgeschlossen sind. Da sowohl die Nationalrats- wie auch Ständeratswahlen an demselben Tag stattfinden und sowieso die Zustellung der Wahlunterlagen dazu nötig ist, ist das Beilegen der Unterlagen zur Ständeratswahl sowohl finanziell wie auch betreffend die zusätzlichen Leistungen unerheblich. Es kommt dazu, dass wenn die E-Voting-Versuche erfolgreich sind – was wir nicht bezweifeln –, dieser Zusatzaufwand nochmals stark reduziert werden kann.

Aus demokratischer und gleichzeitig logischer Sicht wird die GLP dieser Revision zustimmen und begrüsst, dass die entsprechenden Anpassungen nun angegangen werden. Eventuell weitergehende Forderungen, wie das Ausdehnen des Stimmrechts auch für Ausländerinnen und Ausländer, die schon länger in der Schweiz niedergelassen sind, lehnen wir jedoch ab, da der direkte Zusammenhang zum Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern fehlt. Ich bitte Sie im Namen der GLP um Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage.

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Die Grünen unterstützen die Einführung des Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Ständeratswahlen. Es erscheint uns in der heutigen Zeit unlogisch, bei den Wahlen einen Unterschied zwischen den beiden Kammern des eidgenössischen Parlaments zu machen. Ebenso unlogisch wäre es für uns, zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht zu unterscheiden.

Ganz und gar unlogisch erscheint uns aber auch, dass hier wohnhaften, gut integrierten steuerzahlenden Ausländerinnen und Ausländern nicht das gleiche Stimm- und Wahlrecht zugestanden wird. Diese Kritik haben wir sowohl in der Vernehmlassung wie auch in der Kommissionsberatung eingebracht. Da die Aussichten auf Erfolg aber äusserst bescheiden sind, verzichten wir darauf, das Thema hier noch einmal aufzukochen. Kurz und gut: Wir treten auf das Geschäft ein und stimmen ihm zu.

Herbert Strebel, CVP, Muri: Durch die zunehmende Mobilität ist es angebracht, dass die Auslandschweizerinnen und -schweizer nicht nur die Nationalrätinnen und Nationalräte wählen können, sondern auch das passive und aktive Wahlrecht bei der Teilnahme an den Ständeratswahlen erhalten – nur schon deswegen, weil diese Wahlen am gleichen Tag stattfinden. Mit der Zustimmung zu dieser Verfassungsänderung sind wir uns jedoch der Problematik bewusst, dass bei einem zweiten Wahlgang die Frist für den Rückversand unter Umständen in weit entfernten Ländern nicht eingehalten werden kann. Eine weitere Ausdehnung auf kantonale Vorlagen erachten wir als unnötig, weil die Auslandschweizerinnen und -schweizer von kantonalen Themen meistens nicht betroffen sind.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Die Fraktion der SP unterstützt das Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Ständeratswahlen. Es gibt für uns keinen Grund, den betroffenen Personen das aktive und das passive Wahlrecht zu verweigern. Der Ständerat ist heute keine reine Kantonsvertretung mehr, die nur die Interessen des Kantons auf Bundesebene vertritt. Es handelt sich um eine zweite Kammer der Legislative, welche die gleichen Funktionen hat wie der Nationalrat. Eine differente Handhabung des Wahlrechts ist also in keiner Art und Weise angezeigt. Die Fraktion der SP ist überzeugt, dass die Wählerinnen und Wähler selber entscheiden können, ob sie nun an der Wahl teilnehmen oder ob sie eine Auslandschweizerin oder einen Auslandschweizer ins Parlament wählen wollen. Dazu braucht es keine Gesetze.

Da hier das Gesetz über die politischen Rechte zur Diskussion steht, möchte die SP auch das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer aufs Tapet bringen. Ausländerinnen und Ausländer haben viele Pflichten. Sie zahlen zu Recht Steuern und Beiträge an die Sozialversicherung. Es scheint daher nur korrekt, diesen Personen auch zu ermöglichen, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen und darüber zu entscheiden, wie die Steuergelder, die sie selber auch mitzahlen, verwendet werden. Mein Kollege Dieter Egli wird zu diesem Thema einen Prüfungsantrag stellen, der noch keine Aussagen über die genauen Modalitäten macht. Ich bitte Sie, der Teilrevision und dem Prüfungsantrag zuzustimmen.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Die SVP lehnt das Vorhaben ab. Der Ständerat repräsentiert die Kantone. Das aktive und passive Wahlrecht für den Ständerat soll nur Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, welche im Kanton Aargau ihren Wohnsitz haben, gewährt werden. Die Nähe und der Bezug zum Kanton Aargau sind aus unserer Sicht für einen Ständerat sehr wichtig.

Es wird oft darauf verwiesen, dass eine im Ausland wohnhafte, stimmberechtigte Person kaum reelle Chancen auf eine Wahl als Ständerat hat. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dies ist gerade mit ein Argument, dass es hier überhaupt keine Änderung braucht. Es geht auch nicht darum, ob man Sympathie für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hat oder nicht. Ich mag die Auslandschweizer sehr. Ich bin auch überzeugt, dass viele Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mehr Schweiz im Herzen tragen als gewisse Schweizer, die hier leben. Aber – wie gesagt – darum geht es nicht. Bitte lehnen Sie das Vorhaben ab.

Rolf Haller, EDU, Zetzwil: Es wurde bereits einiges zu dieser Vorlage gesagt. Trotzdem möchte ich Ihnen noch Folgendes zu bedenken geben: Diese Botschaft beabsichtigt eine Gesetzesänderung, die weder notwendig noch sinnvoll ist. Aus unserer Sicht soll sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht für den Ständerat Schweizer Bürgern und Bürgerinnen vorbehalten bleiben, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben. Wie die Bezeichnung schon vermuten lässt, haben Ständeräte in erster Linie die Aufgabe, den Kanton zu vertreten, aus dem sie als Wahlsieger hervorgegangen sind. Würde die angedachte Gesetzesänderung nur das aktive Wahlrecht beinhalten, so könnte ich noch halbwegs damit leben. Das passive Wahlrecht als nicht in der Schweiz wohnhafter Bürger auszuüben ist mehr als nur fragwürdig. Wer jemanden vertreten will, der muss zwingend auch mit den Gegebenheiten und den Sachverhalten vertraut sein. Dass dies aus dem Ausland nicht ganz so einfach ist, hat ein gewisser Tim Guldemann unlängst auch festgestellt und sein Amt als Nationalrat nach etwas mehr als einem Jahr niedergelegt. Nun ist es etwas einfacher und kostengünstiger, ein Nationalratsmandat niederzulegen. Es rutscht einfach der Nächste auf der Liste nach. Dass dies bei Ständeratswahlen nicht möglich ist, wissen wir alle. Und ein Wahlgang zu inszenieren, ist mit grossem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Sie werden entgegen, dass diese Konstellation kaum je eintreten wird. Da gebe ich Ihnen recht. Ich frage Sie dann im Gegenzug: Weshalb wollen Sie dann eine Gesetzesänderung?

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Der Regierungsrat hat Ihnen in seiner Botschaft dargelegt, weshalb er das Begehren der Organisation der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bezüglich des Wahlrechts für den Ständerat für berechtigt erachtet – und zwar nicht nur bezüglich des aktiven, sondern auch bezüglich des passiven Wahlrechts. Es soll an den aargauischen Stimmberechtigten liegen, selbst darüber zu befinden, wen sie als Standesvertreterin oder Standesvertreter nach Bern schicken wollen. Es macht wenig Sinn, in diesem engen Bereich eine Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht zu treffen, die ansonsten unserer Rechtsordnung fremd ist. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie gutzuheissen.

Was den Antrag bezüglich des Wahl- und Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz betrifft, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass, unabhängig wie man sich diesem Ansinnen stellt, es wenig sinnvoll ist, diese beiden Fragen in einer Vorlage zu verknüpfen, weil wahrscheinlich die Mehrheiten und die Positionierungen in diesen beiden Fragestellungen sehr unterschiedlich sein dürften und die Aargauer Bevölkerung auch die Möglichkeit haben sollte, die Frage des Wahlrechts der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bezüglich des Ständerats und die Frage des

Stimm- und Wahlrechts der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz unterschiedlich zu beurteilen.

Wenn man die Frage des Ausländerstimm- und wahlrechts politisch wieder zur Diskussion stellen soll, dann wäre dies auf dem Weg eines parlamentarischen Vorstosses zu machen, damit diese Frage, losgelöst von der anderen Frage, beantwortet werden kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Zusatz- beziehungsweise Prüfungsantrag abzulehnen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Verfassung des Kantons Aargau (Änderung)

I.

§ 59

Dieter Egli, SP, Windisch: Wie im Eintretensvotum angetönt und wie wir es auch schon in der Vernehmlassung erwähnt haben, stelle ich im Namen der SP-Fraktion folgenden Prüfungsantrag: "Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung hin Möglichkeiten aufzeigen, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer, die schon seit längerer Zeit in der Schweiz niedergelassen sind, in Verfassung und/oder Gesetz festzulegen."

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, mit der heutigen Vorlage wollen wir die Verfassung ändern, um die Rechte von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auszubauen, die möglicherweise noch nie in unserem Kanton gelebt haben. Trotzdem haben diese Menschen eine ganz besondere Beziehung zu unserem Land – zur Schweiz. Deshalb können wir das Vorhaben nachvollziehen. Es ist gut und recht so. Vor diesem Hintergrund finden wir es allerdings befremdend, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz ausser Acht gelassen werden. Es sind solche Menschen, die schon länger in unserem Land leben, die hier arbeiten, die hier Steuern bezahlen und sich am sozialen und am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Es sind Menschen, die auch eine besondere Beziehung zu unserem Land, zur Schweiz haben. Es ist für uns deshalb klar, dass auch diese Personengruppe das Stimm- und mindestens das aktive Wahlrecht erhalten sollte.

Natürlich sind verschiedene Aspekte abzuklären. Insbesondere müsste geprüft werden, was der Begriff "seit Längerem in der Schweiz niedergelassen" genau bedeutet. Es müsste auch darüber diskutiert werden, ob eine Differenzierung zwischen Gemeinde- und Kantonsebene vorzunehmen wäre. Aus diesem Grund stellen wir hier nur einen Prüfungsantrag, um keinen unvorbereiteten Schnellschuss zu riskieren. Die Abklärungen wären unserer Meinung nach aber ohne viel Aufwand zu bewerkstelligen. Einschlägige Erfahrungen aus anderen Kantonen sind schliesslich vorhanden. Zugegeben – der Herr Regierungsrat hat es erwähnt – zielt die Stossrichtung der vorliegenden Revision nicht direkt auf unsere Anliegen ab und betont einen anderen Aspekt der politischen Rechte. Unserer Meinung nach ist es aber möglich und vernünftig, die Gelegenheit jetzt wahrzunehmen – jetzt, wo wir ein Gesetz in die Hand nehmen und sogar die Verfassung ändern, was sowieso mit einer Volksabstimmung verbunden sein wird. Das Anliegen wurde schon mehrfach diskutiert, allerdings nie wirklich ausdiskutiert und immer wieder fälschlicher- und unvorsichtigerweise abgeblockt. Die Thematik ist uns aber derart wichtig, dass wir sie hier erneut aufnehmen. Denn für uns ist klar: Das Angebot des Stimm- und Wahlrechts durch den Staat ist ein wichtiger Faktor für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, ganz unabhängig von der Frage, wie oft und wie intensiv dieses Angebot dann auch wirklich genutzt würde. Entscheidend ist das Signal und entscheidend ist, dass es eben nicht nur ein Angebot ist, sondern auch eine Aufforderung und damit eine Motivation für Menschen mit Migrationshintergrund, sich mit den hiesigen politischen Verhältnissen bekannt zu machen, sich für Politik zu interessieren und sich in der Gesellschaft zu engagieren. Die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer kostet uns nichts. Sie bringt uns aber sehr viel. Wir können damit ein brachliegendes Potenzial an politischer Beteiligung aktivieren und

den Ausländerinnen und Ausländern bringt es sowieso etwas. Es ist ein Motivator, sich in unserer Gesellschaft zu engagieren und damit eine Hilfe zur Integration und wenn möglich sogar zur Einbürgerung. In diesem Sinn bitte ich Sie, unserem Prüfungsantrag Folge zu leisten.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Die linke Seite wünscht sich gleichzeitig noch eine Erweiterung im Sinn eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf Kantons- und Gemeindeebene. Die SVP lehnt dies ab. Dass dies ein Traum von links ist, kann ich persönlich ja noch verstehen. Träumen darf jeder. Doch ich hoffe sehr, dass das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Aargau stets und auf Jahre hinaus ein linker Traum bleiben wird. Wer sich politisch beteiligen will, kann sich einbürgern lassen. Wer nicht bereit ist, dieses Engagement auf sich zu nehmen, soll nicht an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Ist es tatsächlich zu viel verlangt, sich um die Einbürgerung zu bemühen, wenn man mitbestimmen will? Nur weil ein Ausländer seit längerem niedergelassen ist, heisst das nicht, dass er Deutsch versteht. Ich frage mich: Übernimmt dann gleich die SP die Übersetzung der Abstimmungserläuterungen oder muss der Kanton diese in mehreren Sprachen zur Verfügung stellen? Bitte lehnen Sie den Prüfungsantrag ab.

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Ich muss sowohl die SP als auch die SVP ins Gebet nehmen. Die SP muss ich ins Gebet nehmen, weil sie nicht erkennt, dass sie mit diesem Prüfungsantrag das ganze Geschäft gefährdet. Dieser Antrag, der materiell überhaupt nicht übereinstimmt, wird in einer Gesamtabstimmung nie angenommen und würde in einer Volksabstimmung nie und nimmer Bestand haben. Damit gefährdet die SP das zentrale Anliegen des passiven und aktiven Wahlrechts von Auslandschweizern bezüglich der Ständeratswahl. Der Antrag müsste eigentlich von der SVP kommen. Denn sie hat ja gesagt, sie sei gegen die ganze Vorlage. Das wäre eigentlich taktisch geschickt. Und die SVP muss ich massregeln, dass sie dies nicht erkennt. Sie muss eigentlich diesen Prüfungsantrag unterstützen, damit das ganze Geschäft abgetischt wird. Ich bitte Sie, hier keine weiteren Anstrengungen zu unternehmen, und diesen Prüfungsantrag abzulehnen.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: Vorab danke ich Kollege Lütolf aus Wohlen für seine taktischen Ratschläge. Wir werden diese mit Blick auf die 2. Beratung beherzigen. Zum Co-Fraktionschef der SP, zu Kollege Egli: Ich danke Ihnen für Ihre eher sozialromantischen Ausführungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags, das aktive oder passive Stimm- und Wahlrecht für Ausländer einzuführen. Bislang bestand eine grosse Einigkeit, dass der Abschluss der Integration das Einbürgerungsverfahren sei. Man ist immer der Meinung gewesen, zuerst selber, von sich aus integrieren und dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, einzubürgern. Jetzt will man das Ganze umdrehen, wie der Kollege Riner zu recht beschrieben hat, und offenbar von Seiten der SP den Ausländern zuerst die Rechte geben, sich am politischen Bildungsprozess zu beteiligen und sie dann im Nachhinein einzubürgern. Wenn ein Ausländer sich auch in politischen Belangen integrieren will, Kollege Egli, dann kann er die Aargauer Zeitung lesen und Tele M1 schauen. Dann sieht er, was im Grossen Rat, was in den Gemeinden und was in Bern läuft. Notfalls kann er sogar SRG schauen und sich aktiv integrieren.

Ich hätte aber noch eine Frage an den Fraktionschef der SP: Wenn Sie als SP den Ausländern, schon bevor sie eingebürgert sind, das Recht zur politischen Partizipation geben möchten, wollen Sie ihnen dann auch das Recht oder die Pflicht geben, Militärdienst zu leisten, bevor sie eingebürgert sind?

Dieter Egli, SP, Windisch: Zu Kollege Gallati: Nach dem letzten Wochenende möchte ich mich nicht über Aargauer Medien äussern und schon gar nicht über die SRG. Aber Sie haben natürlich recht: Man kann sich auch in den Medien über die Politik im Aargau und in der Schweiz informieren. Zu Ihrer Frage, Kollege Gallati: Ich bin mir nicht sicher, ob die SVP mitmachen würde, wenn man Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit geben würde, auch Militärdienst zu leisten. Aber diskutieren könnte man natürlich darüber. Die Voraussetzung jedoch wäre schon, dass wir dann auch bereit sind, den Ausländerinnen und Ausländern gewisse Rechte zu übergeben.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Präsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW): Wie eingangs erwähnt, wurde der gleiche Antrag sinngemäss in der Kommission gestellt. Der Prüfungsantrag wurde in der Kommission mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 93 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

§ 59 Abs. 3 (neu)

Titus Meier, FDP, Brugg: Wir stimmen heute über eine Vorlage ab, die mir im Vorfeld ein bisschen Kopfzerbrechen bereitet hat. Und zwar habe ich es auch vorhin in der Eintretensdebatte wieder gehört: Es hiess, National- und Ständerat seien genau gleiche Kammern, einfach zwei. So ist es nicht! Wenn wir die Geschichte anschauen, aber auch die Verfassung, dann gibt es klare Unterschiede zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat. Der Nationalrat ist die Volksvertretung. Der Ständerat ist die Vertretung der Stände – der Kantone. Das sehen wir beispielsweise daran, dass der Stand des Kantons zwei Sitze hat, wenn es ein ganzer Kanton, aber nur einen Sitz, wenn es ein halber Kanton ist. Das sehen wir auch daran, dass die Kantone – wir – zuständig sind für das Wahlrecht, wer im Ständerat den Kanton vertritt und nicht der Bundesgesetzgeber im Vergleich zum Nationalrat. Das sind Unterschiede, die wir berücksichtigen müssen. Sie haben auch ein anderes Wahlsystem. Bei den Nationalratswahlen haben wir das Proporzwahlsystem und bei den Ständeratswahlen haben wir das Majorzwahlsystem. Es ist also nicht genau das Gleiche, einfach ein bisschen kleiner. Ich habe deshalb Mühe zu sagen, alle Auslandschweizer, wenn sie wollen, dürfen mitbestimmen, wer den Kanton Aargau im Bundesparlament vertreten soll. Auf der anderen Seite sehe ich aber auch, dass wir in einer mobilen Gesellschaft leben, dass wir Studenten haben oder auch Berufstätige, die für ein, zwei oder drei Jahre ins Ausland gehen und sagen: Es kann nicht sein, dass ich, wenn ich jetzt in diesem Jahr im Ausland bin, wenn gerade Wahljahr ist, nicht mitbestimmen kann, wer in den nächsten vier Jahren den Kanton, in den ich zwei Jahre später wieder zurückkehren will, vertritt. Deshalb stelle ich einen Prüfungsantrag. Ich möchte den Regierungsrat bitten, auf die 2. Beratung zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Wahlberechtigung, die Stimmberechtigung an die Verweildauer im Ausland zu koppeln. Man sagt beispielsweise: In den ersten fünf oder zehn Jahren im Ausland darf im Ständerat mitbestimmt werden, nachher nicht mehr. Das ist nicht etwas komplett Neues. Andere Länder kennen das auch. Sie kennen das Auslandwahlrecht für ihre Bürgerinnen und Bürger. Aber nach einer gewissen Zeit erlischt das, weil der Bezug zu unserem Land in der Zwischenzeit zu klein geworden ist.

Mein Prüfungsantrag lautet: "Der Regierungsrat wird gebeten, im Hinblick auf die 2. Beratung zu prüfen, ob die Stimmberechtigung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eine maximale Verweildauer im Ausland gekoppelt werden kann." Es geht um die Prüfung, ob hier eine Kopplung möglich ist. Wie gesagt, National- und Ständerat sind nicht das Gleiche. Vom Ständerat erwarten wir, dass er in erster Linie die Interessen des Kantons in Bern vertritt. Das setzt doch eine gewisse Kenntnis der Gegebenheiten im Kanton voraus – nicht nur bei denjenigen, die den Kanton vertreten, sondern auch bei denjenigen, welche die Vertreter für den Kanton wählen.

Vorsitzender: Wird das Wort gewünscht? Marianne Binder stellt aus dem Plenum heraus eine Frage.

Vorsitzender: Die Frage lautete, ob Grossrat Titus Meier das aktive Wahlrecht meinte.

Titus Meier, FDP, Brugg: Es geht um das aktive Wahlrecht. Wer wählen darf, der soll auch gewählt werden können.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Der Prüfungsantrag lag dem Regierungsrat nicht vor. Ich kann insofern nicht im Namen des Regierungsrats dazu Stellung nehmen. Aber das Anliegen des Regierungsrats war es, für die Wahl in den Ständerat, sei es für das aktive oder für das passive Wahlrecht,

eine Parallelität zum Stimmrecht auf schweizerischer, eidgenössischer Ebene zu schaffen, sowohl was die eidgenössischen Vorlagen als auch was die Wahl in den Nationalrat betreffen. In diesem Bereich gibt es keine derartige Befristung. Es liegt aber an Ihnen, über diesen Prüfungsantrag zu entscheiden. Wenn er überwiesen wird, werden wir Ihnen selbstverständlich mögliche Varianten und Überlegungen unterbreiten.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 74 gegen 58 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zu § 59 Abs. 3

II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

I., § 3 Abs. 3 (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Gesamtabstimmungen

Antrag 1 wird mit 81 gegen 51 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 81 gegen 52 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

0592 Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 12. September 2017 betreffend Überprüfung, respektive Lockerung des Amtsgeheimnisses für Behörden unter bestimmten Umständen zur Verhinderung einseitiger Behördenkritik; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0302)

Mit Datum vom 13. Dezember 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Das Interpellationsthema bezieht sich auf das komplexe, rechtlich vielschichtige Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeit und Geheimhaltung im demokratischen Rechtsstaat, zwischen dem Schutz der Privatsphäre sowie der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Im Kanton Aargau gilt seit Inkrafttreten von § 72 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt: Danach ist im Geltungsbereich des IDAG grundsätzlich jedes Dokument öffentlich

zugänglich, ausser sein Inhalt sei aufgrund überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder aufgrund einer speziellen entgegenstehenden Rechtsvorschrift geheim zu halten (§§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 IDAG). Mit anderen Worten unterstehen nur diejenigen Daten der Geheimhaltung beziehungsweise dem Amtsgeheimnis, die ausdrücklich als geheim erklärt wurden oder deren Bekanntgabe überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Geheim nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und deren weiteren Verbreitung dem Willen oder dem Interesse des Geheimnisherrn entgegensteht (BGE 127 IV 122, Erw. 3; 114 IV 46, Erw. 2). Öffentliche beziehungsweise veröffentlichte Dokumente und Daten sind allgemein zugänglich und damit nicht mehr geheim. Dies gilt grundsätzlich auch für amtliche Dokumente mit Personendaten Dritter. Personendaten, die von den Betroffenen selbst öffentlich zugänglich gemacht wurden, haben ihren Geheimnischarakter verloren und müssen nicht ausgesondert oder anonymisiert werden (§ 6 Abs. 3 IDAG).

Uneingeschränkt zur Anwendung kommt das Amtsgeheimnis ausserhalb des Geltungsbereichs des IDAG. So findet das Öffentlichkeitsprinzip keine Anwendung in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege (§ 2 Abs. 2^{bis} IDAG).

Zur Frage a, Seite 1

"Sieht er rechtliche Möglichkeiten, Behörden vom Amtsgeheimnis zu entbinden, wenn in ein Verfahren involvierte Personen Dokumente und Informationen einseitig öffentlich machen?"

Entsprechend den einleitenden Ausführungen sind öffentlich gemachte Dokumente, Informationen oder Personendaten grundsätzlich nicht mehr geheim. Bezüglich der veröffentlichten Gegenstände ist eine Entbindung von einem allenfalls bestehenden Amtsgeheimnis entbehrlich. Die Behörden können gestützt auf § 4 Abs. 1 IDAG dann von Amtes wegen die Bevölkerung über Tätigkeiten und Angelegenheiten informieren, wenn diese von allgemeinem, das heisst von öffentlichem Interesse sind. Sofern es um die Berichtigung von erheblichen Unwahrheiten bezüglich staatlichem Handeln geht, ist ein solches Interesse ohne weiteres gegeben.

Soweit der Zweck der amtlichen Information dennoch im Einzelfall die Bekanntgabe eines Geheimnisses erfordern würde, müssten die betroffenen Behörden oder Amtsstellen entweder zum Instrument der Entbindung vom Amtsgeheimnis oder zum Rechtfertigungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses greifen:

Eine förmliche Entbindung vom Amtsgeheimnis ist gemäss dem kantonalen Recht nur für Verfahren vor Organen der Rechtspflege vorgesehen. So können gemäss § 24 Abs. 1 und 2 der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Amtsgeheimnis nur dann befreit werden, wenn sie als Partei, Zeugin beziehungsweise Zeuge oder gerichtliche Sachverständige vor einem Organ der Rechtspflege aussagen sollen. Die Ermächtigung zur Äusserung wird auf Gesuch hin von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber sowie den zuständigen Organen der Justizbehörden erteilt. Die Ermächtigung zur Aussage wird erteilt, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Art. 170 Abs. 3 Schweizerische Strafprozessordnung [Strafprozessordnung, StPO] vom 5. Oktober 2007).

Dies gilt grundsätzlich auch für die unabhängigen Justizbehörden, somit auch für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Es können zwar nicht Behörden vom Amtsgeheimnis entbunden werden, jedoch kann die Justizleitung dies in Bezug auf Personen respektive Mitarbeitende der Justizbehörden vornehmen (§ 4 Abs. 1 lit. e Geschäftsordnung der Justizleitung)

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe von Amtsgeheimnissen rechtmässig ist, wenn ein materielles Gesetz die Bekanntgabe gebietet oder für erlaubt erklärt. Von Bedeutung ist

beispielsweise Art. 74 Abs. 1 lit. c und d StPO, nach denen die Staatsanwaltschaften und Gerichte die Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren orientieren können, wenn dies zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen und Gerüchte oder wegen der besonderen Bedeutung des Straffalls erforderlich ist. In Bezug auf die KESB ist Art. 451 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) relevant, der eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht vorsieht, wenn überwiegende Interessen es gebieten. Eine Anwendung von Art. 451 Abs. 1 ZGB ist insbesondere dann zu prüfen, wenn ein Verfahren vor der KESB mehrere Personen betrifft, von denen nur eine selbst mit einer falschen Darstellung an die Medien gelangt ist, die Richtigstellung aber Rückschlüsse auf die anderen betroffenen Personen zulässt. Zur Information der Öffentlichkeit über laufende Verfahren hat die Justizleitung das Reglement der Justizleitung über die Information der Öffentlichkeit und die Publikation von Entscheiden (Informationsreglement) vom 19. Februar 2016 erlassen.

Die das Amtsgeheimnis brechende Person kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung straffrei ausgehen, wenn das öffentliche Interesse an der Offenbarung die Geheimhaltungsinteressen überwiegt und keine anderen, gesetzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen gilt als aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund (BGE 114 IV 48; 94 IV 70 Erw. 2). Die Berufung auf einen aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund ist allerdings mit einem gewissen Risiko verbunden, weil die vorgängig vorzunehmende Interessenabwägung und die Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes durch die Strafgerichte nochmals frei überprüft werden können.

Keine eigenständige rechtliche Grundlage zur Aufhebung des Amtsgeheimnisses bildet hingegen Art. 320 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Diese Bestimmung regelt einzig, dass die Täterin/der Täter als Behördenmitglied beziehungsweise Verwaltungsmitarbeiterin/Verwaltungsmitarbeiter nicht strafbar ist, wenn eine Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde vorliegt. Ob sich die vorgesetzte Behörde mit der Entbindung des Amtsgeheimnisses ihrerseits strafbar macht, ist damit nicht beantwortet. Auch diesbezüglich stellt sich – unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen – stets die Frage, ob der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen vorliegt. Zudem kann sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Fällen, in denen unklar ist, ob überhaupt ein Amtsgeheimnis vorliegt, mittels der Entbindung durch die oder den Vorgesetzten absichern. Für die vorgesetzte Behörde bleibt hingegen stets das Risiko, sich selbst einer (strafbaren) Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig zu machen.

Zur Frage b, Seite 1

"Sieht er rechtliche Möglichkeiten, Behörden zu Beginn eines Verfahrens zu ermächtigen, von in ein Verfahren involvierten Personen eine Vereinbarung einzuverlangen. Diese besagt, dass bei allfälliger Veröffentlichung von Dokumenten des laufenden Verfahrens, welches medial Beachtung findet, die Behörden vom Amtsgeheimnis entbunden sind, um ihre Sichtweise ebenso darzustellen."

Auch bei dieser Frage ist vorab das Erfordernis zur Entbindung vom Amtsgeheimnis entsprechend den einleitenden Vorbemerkungen zu relativieren: veröffentlichte "Geheimnisse" sind nicht mehr geheim.

Da das Amtsgeheimnis sowohl die Privatsphäre der privaten Verfahrensbeteiligten als auch das Interesse des Staates an der Diskretion seiner Mitarbeitenden schützt, steht es nicht zur Disposition der involvierten Person allein. Sie kann die Behörden nicht einseitig vom Amtsgeheimnis entbinden, dies im Gegensatz etwa zum Berufsgeheimnis von Ärztinnen/Ärzten oder Anwältinnen/Anwälten, bei dem eine einseitige Entbindung vom Berufsgeheimnis möglich ist (Art. 321 Ziffer 2 StGB). Schon aus diesem Grund wäre eine Verfahrensvereinbarung, wie sie in der Interpellation skizziert wird, rechtlich unzulässig. Hinzu kommt, dass es kaum im überwiegenden öffentlichen Interesse ist, wenn die Streitigkeit eines laufenden Verfahrens auch noch parallel dazu in den Medien ausgetragen werden

muss. Gerade wegen der damit verbundenen Gefahr der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit sind laufende Verfahren beziehungsweise Urteilsberatungen der Öffentlichkeit entzogen und ist die Entbindung vom Amtsgeheimnis auch im kantonalen Recht auf Aussagen in staatlichen Verfahren beschränkt.

Zur Frage a, Seite 2

"Sieht er das Problem des Druckes, unter welchem Behörden stehen, wenn sie unter der Drohung der einseitigen Veröffentlichung des Verfahrens stehen ohne selbst reagieren zu können?"

Dem Regierungsrat ist es bewusst, dass Behördenmitglieder sich unter Druck fühlen können, wenn ihre Arbeit medial diskutiert wird, insbesondere, wenn die verbreiteten Aussagen nach Ansicht der Behördenmitglieder nicht korrekt sind. Vollständig vermeiden lassen sich solche Situationen erfahrungsgemäss nicht. Entscheidend ist hier ein verantwortungsvoller Umgang der Medien mit einseitigen, nicht verifizierten beziehungsweise aufgrund laufender Verfahren nicht verifizierbaren Informationen Privater.

Allerdings führt die Tatsache, dass eine Behörde das Amtsgeheimnis wahren muss und nicht direkt auf Vorwürfe eingehen kann, auch zu einem Schutz der Behördenmitglieder. Eine Diskussion über strittige Standpunkte in der Medienöffentlichkeit ist in der Regel nicht zielführend und birgt stets die Gefahr in sich, dass Behördenmitglieder infolge Befangenheit in den Ausstand zu treten haben. Auch zeigt die Erfahrung, dass sich die Situation in der Regel rascher beruhigt, wenn unter Verweis auf das Amtsgeheimnis seitens der Behörde keinerlei Aussagen zu einseitigen oder falschen Behauptungen gemacht werden, und sich ein entsprechender Disput nicht zu einer öffentlichen Polemik entwickelt, welche die Gefahr weiterer Auseinandersetzungen oder gar Strafverfahren gegen Behördenmitglieder in sich birgt. Insofern dient eine Berufung auf das Amtsgeheimnis oft einer ordentlichen Verfahrensführung und Verfahrenserledigung.

Zur Frage b, Seite 2

"Sieht er die Gefahr von Fehlentscheidungen, die dadurch entstehen können?"

Der Regierungsrat geht davon aus, dass Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden oder eine amtliche Tätigkeit ausüben, sich ihrer Verantwortung bewusst und gewillt sind, ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Dazu gehört das Bestreben, Entscheide unabhängig von einer Presseberichterstattung oder einer Diskussion in den sozialen Medien zu treffen. Dass eine intensive Medienberichterstattung – ungeachtet ihres Wahrheitsgehalts und ihrer journalistischen Qualität – einen Einfluss auf die Entscheidungsfindung von Verwaltungsbehörden oder Gerichten haben kann, lässt sich allerdings nicht gänzlich ausschliessen. Umso wichtiger ist es jedoch, dass sich Behördenmitglieder nicht auf mediale Diskussionen über laufende Verfahren einlassen.

Zur Frage c, Seite 2

"Wie können Behörden vor öffentlichem Bashing geschützt werden, wenn sie ihre Sichtweise nicht äussern dürfen?"

Zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass es den Behörden nicht in jedem Fall verwehrt ist, sich zu äussern. Soweit konkrete Einzelheiten durch die betroffene Person bekannt gemacht worden sind, sind diese nicht mehr geheim. Anders verhält es sich mit pauschalen Anwürfen, denen nicht mit korrigierenden, im Einzelnen dem Geheimnisschutz unterstehenden Informationen begegnet werden darf. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Bei einem strafrechtlich relevanten Verhalten stehen selbstverständlich auch den Behördenmitgliedern die allgemeinen Parteirechte des Strafgesetzbuchs zu. Im Weiteren sieht das Strafrecht auch eine Bestrafung von Medienverantwortlichen vor, welche eine strafbare Veröffentlichung nicht ver-

hindern (Art. 322^{bis} StGB). Weiter ist auf die Bestimmung des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 hinzuweisen, wonach der Kanton seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden, schützt (§15 PersG). Dies gilt sinngemäss auch für die Richterinnen und Richter (§ 27 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]).

Zur Frage d, Seite 2

"Inwiefern schadet diese einseitige öffentliche Wahrnehmung dem Milizsystems und der Behördenarbeit?"

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Risiko, Objekt einer Medienkampagne oder von Anwürfen in den sozialen Medien zu werden, Bürgerinnen und Bürger davon abhalten kann, sich für ein Amt (Milizamt oder Voll- beziehungsweise Nebenamt) zur Verfügung zu stellen. Das Hauptproblem liegt jedoch nach Ansicht des Regierungsrats weniger in der von der Interpellantin aufgeworfenen Frage der Wahrung des Amtsgeheimnisses, welches wie dargelegt auch dem Schutz der Behördenmitglieder vor ausufernden öffentlichen Auseinandersetzungen und Polemiken dienen kann, als vielmehr in der zunehmend festzustellenden Skandalisierung und Personalisierung in der medialen Berichterstattung. Insofern kommt in diesem Kontext einem qualitativ hochstehenden Journalismus, der sich nicht von einzelnen Prozessparteien instrumentalisieren lässt, eine zentrale Bedeutung zu. Dass allerdings mediale Kritik stets unangenehm ist und die Ausübung eines öffentlichen Amtes als unattraktiv erscheinen lassen kann, lässt sich nicht vermeiden. Hinzu kommt, dass heute auch öffentliche Kritik über die sozialen Medien angebracht werden kann, wo keine journalistische Verantwortung gegeben ist.

Sodann weist der Regierungsrat nochmals darauf hin, dass sich auch Behördenmitglieder nicht alles gefallen lassen müssen. Falls sich Anschuldigungen und Wertungen als rechtlich unzulässig erweisen, stehen den Betroffenen die Möglichkeiten des Strafgesetzbuchs (Ehrverletzungsdelikte) sowie des Zivilgesetzbuchs (Persönlichkeitsschutz) zur Verfügung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'716.–.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Da nun zwei inhaltlich zusammenhängende Traktanden von mir vorliegen, frage ich mich, ob ich grad zu beiden sprechen kann?

Im letzten Sommer hat sich in einer Aargauer Gemeinde etwas ereignet, das mich erschüttert hat. Eine Einbürgerungsbehörde erteilt einer jungen Frau im ersten Anlauf die Staatsbürgerschaft nicht und erntet dafür ein mediales Bashing, das in keinem Verhältnis zum Vorgekommenen stand. Mit geschwellter Brust verkündete unter anderem eine Zeitung mit fünf Buchstaben im Titel, man hätte es mit der Berichterstattung bis nach China und Amerika geschafft. Auch dort berichtete man über den Wahnsinn, den Rassismus einer Behörde, die eine Einbürgerung davon abhängig mache, ob man wisse, wie das Altöl entsorgt werden müsse. Ausgerechnet Altöl! In Umweltfragen sind diese Staaten wirklich top. Item, es geht mir nicht darum, mediale Kritik an Behörden zu kritisieren. Wir leben in einer Demokratie und hoffentlich schauen die Medien hin. Liest man das veröffentlichte Protokoll der Buchser Einbürgerungsbehörde, muss man sagen, gerade eine Sternstunde hatte sie nicht. Ehrlicherweise hatte auch die Befragte keine. Prüfungen sind so. Ein gewisses Ermessen ist immer dabei. Ein schlechter Tag der Experten, ein eigener schlechter, irgendwelche Ungerechtigkeiten, die falschen Fragen, die richtigen Prüfer. Ich kann mich hier outen, ich bin im ersten Anlauf durch die Fahrprüfung gekommen. Ich weiss heute noch nicht, warum, und man hätte es damals als einigermassen fahrlässige Entscheidung betrachten können. Ein Kollege von mir ist durchgefallen. Er ist viel besser Auto gefahren, fährt viel besser Auto als ich, er hätte locker an die Öffentlichkeit gehen können und mich in die Pfanne hauen.

Mir ist es einfach wichtig, hier einmal zu sagen, man solle Sorge tragen zu unserem Milizsystem. Dieses ist weltweit einmalig. Wir wissen alle, welche Arbeit Behörden leisten, dass Zeit und Aufwand gross sind, und ich finde, wenn Behörden dermassen unverhältnismässig unter Druck gesetzt werden, dann fragen sich die Leute, weshalb sie sich das antun. Dies gilt nicht einfach nur für Einbürgerungsbehörden. Es gilt für die KESB. Es gilt für die Steuerbehörden, für Schulbehörden und so weiter. Im Falle Buchs ist mir besonders aufgestossen, dass das, was die Behörden gefragt haben, dem entspricht, was das Departement zur Verfügung gestellt hat. Ich habe einiges davon aufgezählt. Die Fragen wurden weltweit als hammerblöd verbreitet. Man hat die Behörde ihrem Schicksal überlassen, sie bekam deshalb sogar Morddrohungen, doch niemand hat sich vor sie hingestellt und deklariert, woher die Fragen kommen und dass es vollkommen übliche Fragen sind, welche man in jeder Gemeinde im Aargau stellt. Wenn es so ist, dass man mit jemandem nicht über Abfallentsorgung sprechen kann oder über regionale Feste, wenn es so ist, dass man nicht fragen darf, wann Ostern ist oder Bachfischet, weil er hier aufgewachsen und somit integriert ist, wie der Regierungsrat schreibt, dann ist das absurd. Da kann man einfach sagen, wer hier aufgewachsen ist, kann das Altöl in die Toilette leeren. Und wenn es so ist, dass man einfach an die Öffentlichkeit geht, wenn einem ein Behördenentscheid nicht passt: Wieso soll man diesen denn überhaupt akzeptieren? Wenn es so ist, dass ich einfach so ein bisschen drohen kann: Wenn Ihr nicht das macht, was ich will, gibt es immer noch die Medien. So hebeln wir die Behördenarbeit aus. Mir ist die Gemeindeautonomie wichtig. Nochmals, ich will nicht, dass die Medien wegschauen, aber ich will, dass auch die Behörden nicht wegsehen, wenn alles übersteuert wird. Ich finde, da besteht eine gemeinsame Verantwortung. Ich glaube nicht, dass Buchs ein Einzelfall ist. Offenbar haben die Gemeinden jetzt neue Gesprächsleitfäden bekommen, die noch unverbindlicher sind. Wenn das also die sogenannte pfefferscharfe Umsetzung sein soll, die beim Einbürgerungsgesetz versprochen wurde, dann gute Nacht.

Ich komme zum Schluss. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir einen besseren Schutz der Behörden bewerkstelligen sollten. Wenn Beteiligte einseitig Medien informieren, ist das Gleichgewicht nicht mehr gewahrt. Behörden werden einseitig verurteilt. Ich danke dem Departement für die wirklich gute juristische Begründung, weshalb man das nicht will. Sie leuchtet mir einfach nicht ein. Ich bin überzeugt, dass wir Wege finden müssen, die Behördenarbeit in den Gemeinden besser zu schützen. Wir bleiben dran. Ich danke für die geduldige Beantwortung meiner Fragen und erkläre mich als zufrieden, dass ich sie stellen durfte. Mit der Art und Weise, wie man die Behörde im Regen stehen liess, bin ich nicht zufrieden und ich bin überzeugt, es gäbe die Möglichkeit, eine gemeinsame Vereinbarung vor der Verhandlung abzumachen. Wenn jemand an die Öffentlichkeit geht, darf es die Behörde auch tun.

Vorsitzender: Marianne Binder, Sie haben für zwei Interpellationen sechs Minuten gebraucht. Es ist mir nicht klar, ob Sie nun zufrieden oder nicht zufrieden sind.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Danke für die wirklich fundierte Beantwortung dieser Frage. Ich bin aber mit der Schlussfolgerung nicht zufrieden.

Vorsitzender: Die Interpellantin ist mit der Beantwortung nicht zufrieden. Das Geschäft ist erledigt.

0593 Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 7. November 2017 betreffend Rolle und Verantwortung des Departements für Volkswirtschaft und Inneres (DVI) im Zusammenhang mit den Vorgaben an die Einbürgerungsbehörden in Aargauischen Gemeinden, im Speziellen bezogen auf den "Fall Buchs"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0361)

Mit Datum vom 17. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber hat in § 5 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 festgelegt, dass eine gesuchstellende Person als erfolgreich integriert gilt, wenn sie unter anderem nachweist, dass sie mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in § 12 des neuen Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014 (in Kraft seit 1. Januar 2018) enthalten. Somit muss dieser Punkt im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens abgeklärt werden.

Das elektronische Handbuch zu den ordentlichen Einbürgerungen, welches von der Abteilung Register und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inneres den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, enthält verschiedene Hinweise und Empfehlungen für die Gemeinden. Es wurde im Hinblick auf die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 erstellt und den Gemeinden anlässlich von Informationsveranstaltungen vorgestellt. Das Handbuch wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Gründe für Anpassungen sind Entscheide des Bundesgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Regierungsrats, neue Erkenntnisse aufgrund des Austauschs mit anderen Kantonen und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie Rückmeldungen von Gemeinden. Anpassungen erfolgten seit der 1. Fassung vom November 2013 bisher dreimal. Im Hinblick auf die neuen bundesrechtlichen Vorgaben, welche per 1. Januar 2018 in Kraft treten, fand eine vollständige Überarbeitung des Handbuchs statt. Das überarbeitete Handbuch wurde für die Gemeinden Anfang Dezember 2017 aufgeschaltet.

Die zur Diskussion stehende Protokollvorlage wurde im Rahmen eines Pilotprojekts in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Fachstellen im Hinblick auf die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechts in den Jahren 2011/12 erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Protokollvorlage mit möglichen Fragen wurde im November 2013 in das Handbuch (gültig ab 1. Januar 2014) als Anhang aufgenommen. Im Handbuch wird dazu ausgeführt, dass die in der Protokollvorlage enthaltenen Fragen Vorschläge sind, die an die konkrete Situation angepasst und ergänzt werden können. Zudem wird im Handbuch darauf aufmerksam gemacht, dass bei nervösen und eingeschüchternen Personen Lockerungsfragen gestellt werden sollen, die nicht unmittelbar mit dem Einbürgerungsgespräch zu tun haben.

Der Fragenkatalog im Handbuch ist ein Hilfsmittel und war als solches bisher politisch unbestritten. Auch von Seiten Gemeinden kamen keine negativen Rückmeldungen. Allerdings wurde bei der aktuellen Überarbeitung des gesamten Handbuchs schon vor der Diskussion zum Einbürgerungsfall Buchs festgestellt, dass die Protokollvorlage dazu verleiten kann, ein zu schematisches Gespräch zu führen. Auch ist die Protokollierung nicht optimal, wenn nur die Protokollvorlage verwendet wird. Deshalb ist im überarbeiteten Handbuch nur noch ein Katalog mit möglichen Fragen und Schlüsselbegriffen enthalten.

Der Fragenkatalog soll als Hilfestellung für die Gemeinden bestehen bleiben. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei weiterhin, dass im Gespräch das Alter, die Lebensumstände und die Ausbildung der gesuchstellenden Person berücksichtigt werden. Wie bereits bisher im Handbuch festgehalten, soll das Einbürgerungsgespräch so gestaltet werden, dass die Kommunikation mit der gesuchstellenden Person erleichtert wird. Es handelt sich weder um einen Test mit starrer Fragestellung noch um ein Verhör. Zu vermeiden ist eine reine "Abfragerei" mit Detailfragen.

Zentral für den Entscheid darüber, ob eine gesuchstellende Person hinreichend integriert ist, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände. Im Handbuch wird dazu ausgeführt: *"Wird eine gestellte Frage nicht richtig beantwortet, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die gesuchstellende Person nicht*

integriert ist. Werden jedoch mehrere oder elementare Fragen nicht richtig beantwortet, kann das ein Indiz für eine ungenügende Integration sein. [...] Im Bereich der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen haben die Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum. Es ist wichtig, dass sie diesen Ermessensspielraum sorgfältig nutzen, ihren Entscheid nachvollziehbar begründen und nicht willkürlich handeln."

Bei Gesuchstellenden, die hier aufgewachsen sind, hier die Schulen besucht und die Lehre gemacht haben, geht es denn auch weniger um den Nachweis einer genügenden Integration durch die betroffene Person. Vielmehr hat die Gemeinde in solchen Fällen bei einem abschlägigen Entscheid aufzuzeigen, aus welchen Gründen diese Person trotz des Aufwachsens und des Schulbesuchs in der Schweiz (ausnahmsweise) nicht hinreichend integriert ist. So ist gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts (vgl. [WBE.2010.254] Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2010 E. 7.2.2.) grundsätzlich davon auszugehen, dass eine gesuchstellende Person, die ihre ganze Schulzeit in der Schweiz verbracht hat und fließend Deutsch spricht, mit den hiesigen Lebensverhältnissen ausreichend vertraut ist. Gelangt die Vorinstanz zu einem anderen Ergebnis, muss sie dies nachvollziehbar und schlüssig aufzeigen. Dabei darf von den Gesuchstellenden nicht mehr an Kenntnissen verlangt werden als von Personen, die erst nach ihrer Schulzeit in die Schweiz eingereist sind oder von "durchschnittlichen" Schweizerinnen und Schweizern. Nach der Rechtsprechung müssen in solchen Fällen klare Indizien für eine mangelnde Integration vorliegen, so etwa das Fehlen jeglicher Aussenkontakte, Aussagen, die auf ein eigentliches Desinteresse an den schweizerischen Verhältnissen hindeuten oder Schwierigkeiten in der Schule oder am Arbeitsplatz.

Im von der Interpellantin erwähnten Fall sind Gemeinderat und Einwohnerrat aufgrund einer erneuten Überprüfung selber zum Schluss gelangt, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen entgegen den ersten Einschätzungen erfüllt sind. Der zuständige Einwohnerrat hat der Gesuchstellerin zwischenzeitlich das Gemeindebürgerrecht zugesichert.

Zur Frage 1

"Wie beurteilt das DVI die Umsetzung seiner eigenen Protokollvorlagen beziehungsweise seiner eigenen Musterfragen durch die Buchser Behörden, insbesondere in den folgenden konkreten Beispielen?

Erstens: Protokollvorlage DVI, Themenblock "Wohnen". Vorschlag für vertiefende Fragen:

"Was wissen Sie über die Abfallentsorgung in der Gemeinde?"

Als Schlüsselbegriffe beim Thema Wohnen werden u. a. genannt: Abfallsäcke (gebührenpflichtig), Grünabfuhr, Glas, Pet-Flaschen, Altmetall, Altpapier, Öl, Batterien, Sperrgutentsorgung, Kehrriechverbrennungsanlage (KVA).

Die EBK Buchs hat daraus die viel kritisierte Frage abgeleitet, wo das Altöl entsorgt werden muss.

Zweitens: Protokollvorlage DVI, Themenblock "Leben in der Schweiz". Vorschläge für vertiefende Fragen:

"Wann und wie wird Ostern in der Schweiz gefeiert?"

"Welche Sportarten oder kulturelle Anlässe sind in der Schweiz verbreitet, die es in anderen Ländern nicht gibt?"

Beide Fragen hat die Einbürgerungskommission (EBK) Buchs so gestellt – und wurde dafür in den Medien massiv kritisiert.

Drittens: Protokollvorlage DVI, Themenblock "Leben im Kanton Aargau". Vorschlag für vertiefende Fragen:

"Welche regionalen Feste im Aargau kennen Sie?"

Gestützt auf diese Musterfrage wurde die Frage gestellt, ob Frau Y. den "Bachfischet" in Aarau kenne – Aarau ist immerhin seit der Kindheit für Frau Y. die Nachbargemeinde.

Viertens: Protokollvorlage, Themenblock "Leben in der Gemeinde". Vorschlag für vertiefende Fragen:

"Welche öffentlichen Gebäude in der Gemeinde kennen Sie?"

Abgeleitet davon wurde gefragt, welche Einkaufsmöglichkeiten Frau Y. in Buchs kennt.

Fünftens: Auf dem Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung (Elektronisches Handbuch für ordentliche Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Aargau, Kapitel 3, Merkblatt) steht:

"Eingebürgert werden kann nur, wer mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist."

Der EBK Buchs wurde vorgeworfen, sie hätte bei einer so jungen Frau gar keine Fragen zur Gemeinde stellen sollen. Junge Menschen seien mobil und kaum mehr mit der Gemeinde verbunden.

Sechstens: zusätzliche Frage zur Beurteilung. Protokollvorlage Themenblock "Soziale Kontakte". Wie sollen die Behörden, die Antwort auf die Frage: "Wo kommen Sie in Kontakt mit Menschen Ihrer Gemeinde?" Mit wem kommen Sie in Kontakt...? objektiv beurteilen?"

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, sind die im Handbuch respektive in der Protokollvorlage aufgeführten Fragen als Hilfestellungen zu verstehen und an die konkrete Situation anzupassen. Insbesondere geht es dabei auch um die Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände. Auch der Mobilität von jungen Personen ist Rechnung zu tragen. Zudem ist eine altersgerechte Auswahl der Themen und Fragen unerlässlich. So stehen beispielsweise für junge Personen, die allenfalls noch bei den Eltern wohnen, Fragen des Mietrechts oder der Altersvorsorge nicht im Vordergrund.

Eine Mischung von offenen und geschlossenen Fragen soll ein Gespräch ermöglichen. Auf die Antworten der gesuchstellenden Person ist entsprechend einzugehen. Die in der Frage 1 dargestellten Beispiele sind somit aus Sicht des Regierungsrats durchaus zulässig. Problematisch wären hingegen suggestive Fragen, Fragen zur Einstellung, intime Fragen oder auch Loyalitätsfragen. Entsprechende Hinweise dazu finden sich auch im Handbuch.

Entscheidend ist, welche Schlussfolgerungen aus der Gesamtheit der Antworten gezogen werden. Beim Einbürgerungsgespräch geht es, wie in den Vorbemerkungen dargelegt, darum, einen ergänzenden und abschliessenden Eindruck über die erfolgreiche Integration zu gewinnen. Das Einbürgerungsgespräch ist somit ein Element des gesamten Einbürgerungsprozesses. Im vorliegenden Fall stellte sich vorab die Frage, aus welchen Gründen die Gesuchstellerin trotz ihres langjährigen Wohnsitzes, des Schulbesuchs und des Lehrabschlusses in der Schweiz nicht hinreichend integriert sein sollte.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Kanton generell sein Handbuch und die Protokollvorlagen inklusive Musterfragen, welche den Aargauer Einbürgerungsbehörden zur Verfügung gestellt werden? Welche Verlässlichkeit darauf können die Gemeinden erwarten?"

Das Handbuch ist ein Hilfsmittel für die Gemeinden, das sich seit seiner Einführung bewährt hat und von den Gemeinden geschätzt wird. Es fasst im Wesentlichen die Materialien zu den rechtlichen Grundlagen zusammen und verweist auf die Rechtsprechung. Zudem enthält es Empfehlungen,

welche von den Gemeinden situationsgerecht angewendet werden müssen. Durch die regelmässigen Aktualisierungen ist gewährleistet, dass die Verlässlichkeit hoch ist.

Zur Frage 3

"Die EBK in Buchs wurde mit Kritik eingedeckt, ohne dass das DVI auf seine eigenen Vorgaben hingewiesen hat. Weshalb hat der Kanton in Bezug auf diese Fragen nicht öffentlich zugunsten der EBK Buchs Stellung bezogen und damit Verantwortung übernommen?"

Da eine Beschwerde an den Regierungsrat angekündigt war und schliesslich auch eingereicht wurde, durfte das Departement Volkswirtschaft und Inneres sich zum laufenden Verfahren nicht äussern. Das Handbuch wie auch die Anhänge (insbesondere die Protokollvorlage und die Hinweise zum Einbürgerungsgespräch) wurden den Medien vom Departement Volkswirtschaft und Inneres jedoch selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

Wie dargelegt hat der Einwohnerrat von Buchs zwischenzeitlich der Gesuchstellerin auf Antrag des Gemeinderats das Gemeindebürgerrecht wiedererwägungsweise zugesichert.

Zur Frage 4

"Kann man die Zurückhaltung so interpretieren, dass sich der Kanton vom bestehenden Fragenkatalog ganz oder teilweise distanziert und die Fragen angepasst werden müssen. Wenn ja, welche Fragen sollen nicht mehr gestellt werden? Besteht ein Konnex zu den Fragen bei den schriftlichen Einbürgerungstests, die – wie in der Beantwortung der Motion 17.167 zu lesen ist – verschärft werden sollen?"

Wie in den Vorbemerkungen und in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, sind die Fragen als Vorschläge zu verstehen. Die situationsgerechte Anwendung obliegt den Gemeinden. Ein dringender Anpassungsbedarf ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht gegeben. Die bereits erfolgten Anpassungen (siehe Vorbemerkungen) sind aus Sicht des Regierungsrats ausreichend.

Im Rahmen von geplanten Erfahrungsaustauschen mit den Gemeinden wird die Abteilung Register und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inneres Erfahrungen, Anliegen und Bedürfnisse der Gemeinden aufnehmen und allfällige Anpassungen im Rahmen der periodischen Aktualisierung des Handbuchs in die Wege leiten. Dabei sollen auch Erfahrungen mit dem neuen Fragebogen des Bundes im Zusammenhang mit den erleichterten Einbürgerungen einfließen.

Zu dem in der (17.167) Motion erwähnten Einbürgerungstest, der gemäss Entscheid des Grossen Rats neu als Zulassungstest ausgestaltet werden soll, besteht nur insofern ein Konnex, als die staatsbürgerlichen Kenntnisse – wie bis anhin – grundsätzlich im Rahmen des Tests behandelt werden und auf Stufe Gemeinden allenfalls noch ergänzende Fragen zu den staatsbürgerlichen Kenntnissen bezüglich der Gemeinde vorzunehmen sind, welche dann in eine Gesamtbeurteilung einfließen. Im Übrigen wird auch auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Zur Frage 4

"Bei der Beantwortung der Motion 17.167, Saner/Voser äussert sich der Kanton auch zu den Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere die Auswirkungen auf den AFP. In seinen Ausführungen macht er – auch wenn dies mit dieser Motion nicht direkt zu tun hat – Hinweise auf einen Mehraufwand bei der Erweiterung des Fragenkataloges der schriftlichen Einbürgerungstests. Je nach Anzahl zusätzlicher Fragen sei mit einem einmaligen Aufwand von 15'000–30'000 Franken zu rechnen. Wie sind diese Kosten zu erklären? Wie hoch wären die Kosten zur Erarbeitung einer neuen Protokollvorlage mit gezielteren Fragen für die Gemeinden?"

Die Konzeption des bisherigen staatsbürgerlichen Tests wie auch die Erweiterung der Fragen erfolgte beziehungsweise erfolgt durch das Zentrum für Demokratie Aarau. Der staatsbürgerliche Test wird schriftlich in Form eines Multiple-Choice durchgeführt. Nebst der Auswahl der Fragen und der richtigen Antworten müssen auch falsche Antwortmöglichkeiten, welche eine gewisse Nähe mit der richtigen Antwort aufweisen, erarbeitet werden. Es muss zudem sichergestellt sein, dass mit den Fragen einerseits die notwendigen Wissensgebiete abgefragt werden und andererseits die verwendete Sprache nicht über die verlangten Anforderungen hinausgeht. Dazu werden auch verschiedene sogenannte "Pretests" mit Berufsschulklassen durchgeführt.

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, geht es beim bestehenden Fragekatalog gemäss Protokollvorlage nicht um eine Prüfung. Somit unterscheidet sich dieser Fragenkatalog grundlegend vom staatsbürgerlichen Test. Im Einbürgerungsgespräch soll unter anderem die Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen abgeklärt und im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Integration beurteilt werden. Der Fragenkatalog dient dabei als Hilfestellung, welche an die konkreten Verhältnisse angepasst werden muss.

Zur Frage 5

"Unbesehen davon, dass in einer Demokratie auch die Tätigkeit von Behörden kritisch hinterfragt werden muss, mache ich mir Sorgen um die Art und Weise, wie sie der Kritik ausgesetzt werden. Bedrohungen und Beschimpfungen gehören zunehmend dazu. Auch in Buchs standen die öffentliche Empörung und das Bashing der Behörden meines Erachtens in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Vorkommnis und ein ganzes Dorf geriet in negative Schlagzeilen. Inwiefern sieht sich der Kanton selbst in der Verantwortung für Eskalationen wie im Falle Buchs? Wie können Behörden in unserem Milizsystem besser geschützt werden?"

Dem Regierungsrat ist es bewusst, dass Behördenmitglieder sich unter Druck fühlen können, wenn ihre Arbeit medial diskutiert wird. Die zunehmend festzustellende Skandalisierung und Personalisierung in der medialen Berichterstattung kann eine Belastung darstellen und führt fallweise, auch nach Ansicht des Regierungsrats, zu unangemessenen Darstellungen, welche die Anforderungen an einen Qualitätsjournalismus nicht zu erfüllen vermögen. Hinzu kommen Äusserungen oft auch anonymer Personen in den Kommentarspalten sowie in den Social Medias.

Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zur (17.219) Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 12. September 2017 betreffend Überprüfung, respektive Lockerung des Amtsgeheimnisses für Behörden unter bestimmten Umständen zur Verhinderung einseitiger Behördenkritik hin und hält fest, dass sich Behördenmitglieder nicht alles gefallen lassen müssen. Falls sich Anschuldigungen und Wertungen als rechtlich unzulässig erweisen, stehen den Betroffenen die Möglichkeiten des Strafgesetzbuchs (Ehrverletzungsdelikte) sowie des Zivilgesetzbuchs (Persönlichkeitsschutz) zur Verfügung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Vorsitzender: Die Interpellantin ist mit der Beantwortung nicht zufrieden. Das Geschäft ist erledigt.

0594 Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 26. September 2017 betreffend Flugzeugabsturz in Würenlingen vom 21. Februar 1970; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0344)

Mit Datum vom 17. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Der Regierungsrat hat Anfang 2016 den Bundesrat ersucht, die Vorgänge rund um den Terroranschlag zu untersuchen. Hat der Regierungsrat in dieser Angelegenheit seither wieder etwas unternommen?"

Nein.

Zur Frage 2

"Die Übungsanlage der Interdepartementalen Arbeitsgruppe "1970" (IDA) ist aus wissenschaftlicher Sicht zumindest fragwürdig. Es stellt sich bspw. die Frage, warum nicht unabhängige Historiker die Untersuchung vorgenommen haben. Ist der Regierungsrat des Kantons Aargau mit dem Ergebnis der Interdepartementalen Arbeitsgruppe "1970" (IDA) zufrieden?"

Nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Aargau wurde eine zweckmässige Organisationsstruktur gewählt. Alle Mitglieder der Interdepartementalen Arbeitsgruppe "1970" (IDA "1970") waren entweder juristisch oder historisch ausgebildete Personen. Richtig ist, dass alle Personen in der Bundesverwaltung (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA], Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS]) oder in der Bundesanwaltschaft tätig waren. Daraus kann jedoch keine Befangenheit abgeleitet werden, welche einer umfassenden Analyse und einem aussagekräftigen Ergebnis entgegenstehen würde, insbesondere auch aufgrund der grossen zeitlichen Distanz von nunmehr bald 50 Jahren. Ziel und Zweck der Studie war zu untersuchen, ob effektiv ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) abgeschlossen worden ist und ob die notwendigen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz in Würenlingen vorgenommen worden sind. Insofern handelte es sich bewusst nicht um eine rein nach wissenschaftlichen Kriterien angelegte Studie, was in Anbetracht der Grundlagen, welche zum Handeln veranlasst haben, nachvollziehbar und angemessen erscheint.

Die Frage, ob der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Studie zufrieden ist, stellt sich für ihn so nicht. Vielmehr stellt er fest, dass umfangreiche Untersuchungen stattgefunden und zum Ergebnis geführt haben, dass kein geheimes Abkommen zwischen der Schweiz (Alt Bundesrat Pierre Graber) und der PLO (Farouk Kaddoumi, Vertreter der PLO) abgeschlossen worden sei. Dieses Ergebnis nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Ein Unzufriedensein mit dem Ergebnis könnte nur heissen, dass er erhofft hätte, es sei ein derartiges Abkommen getroffen worden. Davon kann selbstverständlich keine Rede sein, wäre ein solches Verhalten eines Bundesratsmitglieds doch äusserst heikel gewesen und würde zu Recht grundlegende Fragen aufwerfen.

Zum zweiten Aspekt – Verhalten der Strafverfolgungsbehörden nach dem Flugzeugabsturz – kommen die Untersuchungen zum Schluss, dass keinerlei Hinweise vorliegen respektive gefunden werden konnten, die ein politisch motiviertes Eingreifen oder gar Behindern der Ermittlungsarbeiten belegen würden. Auch dieses Ergebnis nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis.

Zur Frage 3

"Rund um den Terroranschlag vom 21. Februar 1970 bestehen weiterhin einige offene Fragen. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass alles daran gesetzt werden muss, diese Fragen lückenlos zu klären – und zwar juristisch wie politisch?"

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Aus diesem Grund wurde er auch aktiv, als im Jahr 2016 die von Marcel Gyr verfasste Reportage "Schweizer Terrorjahre; Das geheime Abkommen mit der

PLÖ" sowie das Buch "Goodbye Everybody" des ehemaligen Gemeindeammanns von Würenlingen, Arthur Schneider, publik wurden. Beide Arbeiten enthielten diverse Ausführungen zu den Umständen rund um den Flugzeugabsturz von Würenlingen vom 21. Februar 1970, welche der Öffentlichkeit bis dahin nicht bekannt gewesen waren. In seinem Schreiben vom 27. Januar 2016 an den Bundesrat brachte der Regierungsrat zum Ausdruck, dass es ihm bewusst sei, dass die Würdigung früherer Handlungen immer auch im zeithistorischen Kontext, somit unter Berücksichtigung der zum Handlungszeitpunkt herrschenden Zustände, vorzunehmen sei. Entsprechend könne er ein gewisses Verständnis für die damalige Handlungsweise aufbringen. Nichtsdestotrotz bestehe, insbesondere gegenüber den Opfern und ihren Hinterbliebenen, eine Verpflichtung der heutigen Staatsführung, grösstmögliche Klarheit über die damaligen Vorgänge anzustreben. Daher ersuchte der Regierungsrat als Standortkanton des Flugzeugabsturzes den Bundesrat, die damaligen Vorgänge in geeigneter Form aufarbeiten zu lassen.

Der Bundesrat brachte daraufhin in seinem Antwortschreiben vom 12. Februar 2016 zum Ausdruck, dass er eine vertiefte Aufklärung des Bombenanschlags von Würenlingen im Februar 1970 zur Wahrheitsfindung und aus Achtung gegenüber den Opfern und ihren Hinterbliebenen als notwendig erachte. Entsprechend wurde die IDA "1970" eingesetzt und mit dem bereits erwähnten Auftrag beauftragt.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsart der Meinung, dass die Vorgänge rund um den Terroranschlag nach Auftauchen des FBI-Dokuments von der Bundesanwaltschaft strafrechtlich neu aufgerollt werden und die Attentäter – wenn auch spät – doch noch zur Verantwortung gezogen werden müssen?"

Soweit zur Diskussion stehende strafrechtliche Handlungen noch nicht der absoluten Verjährung unterworfen sind, begrüsst der Regierungsrat jegliche Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden. So unterstehen beispielsweise Verbrechen, die als Mittel zur Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, der Unverjährbarkeit (vgl. Art. 101 Abs. 1 lit. d Strafgesetzbuch [StGB]).

Gemäss Angaben der Bundesanwaltschaft – weitergehende Auskünfte können aufgrund des Untersuchungsgeheimnisses nicht erteilt werden – ist ein Ersuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens "Würenlingen" eingegangen, welches in Bearbeitung ist.

Zur Frage 5

"Auch wenn der Kanton Aargau dannzumal nicht verfahrensführend war. 47 Menschen wurden auf Territorium des Kantons Aargau getötet – 47 Todesfälle, die bis heute nicht aufgeklärt sind. Was wird der Regierungsrat unternehmen, damit die Vorgänge lückenlos geklärt werden?"

Für (weitere) strafrechtliche Untersuchungshandlungen ist die Bundesanwaltschaft zuständig, politisch stehen ebenfalls die Bundesbehörden in der Pflicht. Der Regierungsrat hat mit seiner umgehenden Intervention im Januar 2016 gegenüber dem Bundesrat klar zum Ausdruck gebracht, dass er alles, was zu einer weiteren Aufklärung der damaligen Geschehnisse führt, unterstützt und als zwingend betrachtet. Er begrüsst nun auch, dass die Bundesanwaltschaft aufgrund des obengenannten Begehrens tätig geworden ist.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es nicht in seiner Zuständigkeit und seinen Möglichkeiten liegt, selber weitere Untersuchungen oder Ähnliches zu initiieren oder durchzuführen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Am 21. Februar 1970 wurden 47 Menschen auf Territorium des Kantons Aargau getötet. Wie sich herausgestellt hat, war es ein Attentat. Die Namen der Attentäter sind bekannt. Es kommt aber nie zu einer Anklage. Mit der Antwort des Regierungsrats auf meine Fragen bin ich teilweise zufrieden. Vorab danke ich dem Regierungsrat, dass er Anfang 2016 beim Bundesrat ersucht hat, die Vorgänge rund um den Terroranschlag zu untersuchen. Der Regierungsrat pflichtet mir bei, dass alles daran gesetzt werden muss, dass es eine lückenlose Aufklärung – sowohl juristisch als auch politisch – braucht. Ich bin deshalb enttäuscht über die sehr unkritische Äusserung zur Übungsanlage der interdepartementalen Arbeitsgruppe 1970 (IDA). Die Suche nach einem Beweis, ob es ein Abkommen zwischen der Schweiz und der PLO gegeben habe, kann ich wie folgt umschreiben: Die Arbeitsgruppe klopfte bei den verschiedenen Departementen an die Türe und fragte, ob sie denn Unterlagen hätten. Die Departemente gaben nach eigenem Gutdünken Dokumente heraus. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe fragten nicht nach, geschweige denn, dass sie die Türen öffneten und nachschauten, ob nicht etwas zurückgehalten wurde. Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe war weder systematisch noch wissenschaftlich fundiert. Aus meiner Sicht wurde eine Gelegenheit verpasst, die fast 50 Jahre zurückliegenden Vorgänge zu durchleuchten. Es bleibt die Hoffnung, dass aufgrund des neu aufgetauchten FBI-Dokuments der Fall von der Bundesanwaltschaft strafrechtlich neu aufgerollt wird und die Attentäter doch noch zur Verantwortung gezogen werden. Und es bleibt die Hoffnung, dass die womöglich vorhandenen Akten nicht plötzlich verschwinden, wie diejenigen zur P-26, und sich bald unabhängige Historikerinnen und Historiker systematisch und wissenschaftlich dahinter machen, um die Vorgänge rund um das Attentat von Würenlingen aufzuklären. Ich erkläre mich teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0595 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 26. September 2017 betreffend geplanten Stellenabbau bei Rockwell Automation, Aarau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0341)

Mit Datum vom 22. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wurde der Regierungsrat über den geplanten Stellenabbau informiert? Wenn ja: Welcher Grund wurde gegenüber dem Regierungsrat für den Stellenabbau resp. für die Produktionsverlagerung ins Ausland genannt?"

Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, wurde telefonisch am 17. September 2017 und schriftlich am 18. September 2017 durch die Geschäftsführung der Rockwell Automation Switzerland GmbH über den geplanten Stellenabbau informiert. Rockwell Automation beabsichtige, eine nächste Generation der bisher in Aarau produzierten Motorschutz- und Leistungsschalter an einem anderen Standort zu fertigen sowie die Montage der Schütze und Kontaktblöcke auf andere Produktionsstandorte des Rockwell-Konzerns zu konzentrieren. Weiter werde beabsichtigt, Einzelteile und Komponenten für diese Produktlinien grösstenteils ausserhalb des Rockwell-Konzerns herstellen zu lassen. Dadurch werde sichergestellt, dass Rockwell Automation auf dem Weltmarkt kostenwettbewerbsfähig bleibe. Da das derzeitige Produktportfolio kontinuierlich altere und daher auf neuere Technologien umgestiegen werden müsse, gelte es, die

Gesamtkosten der Fertigung von Produkten an den Standorten von Rockwell Automation zu berücksichtigen, so auch in Aarau.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Abbaupläne der Rockwell Automation? Kann er diese angesichts der hohen Profitabilität des Unternehmens und des Standorts nachvollziehen?"

Der Regierungsrat bedauert die kommunizierten Abbaupläne. Er ging bis anhin stets davon aus, dass die Produktion von Rockwell Automation in Aarau profitabel betrieben werden kann. Es ist dem Regierungsrat allerdings nicht möglich, die langfristige Produktstrategie eines grossen Konzerns wie Rockwell Automation aus der Perspektive eines einzelnen Standorts und ohne vertiefte innerbetriebliche Kenntnisse schlüssig zu beurteilen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass das Produktivitätsniveau nicht stabil, sondern immer Schwankungen unterworfen ist. Allein aus der Tatsache, dass ein Standort bisher profitabel war, kann nicht gefolgert werden, dass dies auch in Zukunft so sein wird. Dass sich ein Unternehmen dazu entschliesst, ältere Produkte durch neue zu ersetzen, ist nachvollziehbar und langfristig unumgänglich. Und dass derartige Neuausrichtungen immer wieder zum Anlass genommen werden, die Produktion von Industrieprodukten aus Kostengründen ins Ausland zu verlagern, entspricht (leider) einer Erfahrungstatsache, wie auch verschiedene Beispiele von Schweizer Unternehmen belegen.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation nach den Restrukturierungen in Baden, Birr und jetzt Aarau? Sind im Kanton weitere Restrukturierungen zu erwarten? Trifft aus Sicht des Regierungsrats die allgemeine Annahme, dass sich die MEM-Industrie allmählich vom Euro-Franken-Schock erholt, für den Standort Aargau nicht zu?"

Es gibt verschiedene Gründe, die zu einem Stellenabbau führen können. Diese sind stets im Einzelfall zu beurteilen. Dabei kann es um Produktionsverlagerungen ins Ausland gehen, die vorab aus Kostengründen erfolgen. Der starke Franken hat diese Tendenz zweifelsohne befördert, wobei derartige Produktionsverlagerungen bekanntlich bereits seit mehreren Jahrzehnten in verschiedenen Branchen zu beobachten sind. Sodann können konzernweite Restrukturierungen aufgrund eines veränderten Marktumfelds und einer rückgängigen Nachfrage zu einem Stellenabbau führen, wie dies namentlich bei General Electric (GE) der Fall war und ist. Auch kann ein Stellenabbau Folge der Markteinführung neuer Produkte und dem Ausbau neuer Vertriebswege, verbunden mit Kostenoptimierungen, sein; so beispielsweise die Begründung von Roche für den Stellenabbau im Verpackungsbereich in Kaiseraugst. Dies gilt auch für neue Produktions- und Vertriebsarten im Zuge der zunehmenden Digitalisierung, die ebenfalls zu einem geringeren Personalbedarf führen können. Eine Reduktion des Personals oder gar eine Firmenschliessung kann auch die Folge eines nachhaltig mangelnden Erfolgs einer Unternehmung im nationalen oder internationalen Markt darstellen. Und schliesslich können konjunkturelle Schwankungen zu einer (allenfalls vorübergehenden) Reduktion des Personalbestands führen.

Weitere Stellenreduktionen im Kanton Aargau aus unterschiedlichen Gründen können naturgemäss nicht ausgeschlossen werden. Nebst der konjunkturellen Entwicklung sind dabei in erster Linie die Konkurrenzfähigkeit der Aargauer Unternehmen und deren technologische Marktführerschaft entscheidend. Die internationale Konkurrenz ist insbesondere in der Exportwirtschaft zunehmend; zudem treten Nationen wie China, Indien oder Korea immer vehementer in neue Märkte ein und verdrängen ältere oder auch kleinere Wettbewerber vom Markt oder übernehmen sie.

So hat namentlich auch die ausländische Nachfrage nach Gütern der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) aus der Schweiz in den letzten paar Jahren stagniert oder war sogar

rückläufig. Auch in dieser Branche liegen die Gründe einerseits darin, dass weltweit strukturelle Bereinigungen oder Verschiebungen von Produktionsstätten in die Absatzmärkte im Gang sind, zum anderen in der Frankenstärke und dem hohen Kostenniveau in der Schweiz. Die Aussichten für die Exportwirtschaft erscheinen aktuell zwar etwas positiver als auch schon, zumal gewisse Lichtblicke an der Währungsfront auszumachen sind. Ob dies allerdings ausreicht, um die Nachfrage nach MEM-Produkten aus der Schweiz signifikant anzukurbeln, ist ungewiss. Es dürfte entscheidend davon abhängen, in welchen Märkten ein Unternehmen tätig ist.

Die MEM-Industrie im Kanton Aargau ist zudem speziell exponiert, weil viele Zulieferbetriebe ihre Aufträge im Gefolge des Frankenschocks verloren haben oder ihre Margen erodiert sind, da – sowohl von ausländischen als auch inländischen Kunden – ein enormer Kostendruck auf sie ausgeübt wurde und wird. Hersteller von hochinnovativen Produkten mit einzigartigen Produkteigenschaften können dabei auf dem Weltmarkt eher bestehen, während Betriebe mit austauschbaren Produkten Gefahr laufen, ihre traditionellen Absatzmärkte zu verlieren.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Erholung vom Frankenschock und die konjunkturelle Entwicklung auf die ganze Schweiz ungefähr gleich auswirken. Unterschiede dürften jedoch auf die Branchenstruktur in den einzelnen Kantonen zurückzuführen sein. Das wirtschaftliche Gedeihen einer Unternehmung beziehungsweise einer Branche ist wesentlich von der Nachfrage im jeweiligen Marktsegment abhängig. Erholt sich beispielsweise die Nachfrage nach Uhren, hat dies im Kanton Aargau weniger Einfluss als im Kanton Solothurn. Werden aber plötzlich wieder Kraftwerke gebaut, ist dies vor allem im Kanton Aargau spürbar.

Zur Frage 4

"Plant der Regierungsrat, sich ähnlich wie im Fall GE/Alstom aktiv für eine Lösungsfindung unter allen Akteuren einzusetzen?"

In den vergangenen Wochen haben verschiedene Sitzungen zwischen dem Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres mit Vertretungen des Managements von Rockwell Automation einerseits sowie mit Vertretungen der Arbeitnehmerseite andererseits stattgefunden. Anwesend waren auch Vertreter der Stadt Aarau. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres war ebenfalls involviert. Dabei wurden verschiedene Vorgehensansätze diskutiert. Der Regierungsrat unterstützt alle Ansätze zur Verminderung des Stellenabbaus und der Anzahl Entlassungen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres wird betroffene Mitarbeitende und auch das Management von Rockwell Automation beim geplanten Personalabbau unterstützen. Dabei wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres ein Konzept zur Unterstützung der von den beabsichtigten Entlassungen betroffenen Mitarbeitenden erarbeiten. In das Konzept fliessen auch Inputs der Arbeitnehmerorganisationen ein. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres plant, wie im Fall GE/Alstom, bei Bedarf zusammen mit Rockwell Automation ein betriebliches Arbeitsmarktzentrum (BAZ) einzurichten. Auch wird zu gegebener Zeit ein mobiles Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (Mobiles RAV) eingesetzt. Da der Stellenabbau 2019 beginnen und bis 2021 dauern soll, kann die Zeit genutzt werden, um Massnahmen für die Arbeitsintegration der betroffenen Mitarbeitenden einzuleiten, wie Standortbestimmungen, Outplacements, Beratungen und Bildungsmassnahmen. Gezielte Nachhol- und Weiterbildungen stehen dabei im Fokus der Bemühungen, um die Chancen für eine Reintegration in den Arbeitsmarkt zu optimieren.

Zur Frage 5

"Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, eine aktivere Industriepolitik zu betreiben, die Chancen von Industrie 4.0 und Digitalisierung zu nutzen und konkret Industrie-Arbeitsplätze im Aargau zu erhalten?"

Unternehmen sind dort aktiv, wo natürliche und von Menschen gemachte Rahmenbedingungen für sie stimmen. Hierzu zählen gemäss Standortqualitätsindikator der Credit Suisse⁶ die geltenden Gesetze, Marktbedingungen, natürliche und geografische Gegebenheiten, Preise und weitere Grundlagen der Geschäftstätigkeit. Die Politik kann allerdings nur einen Teil der Rahmenbedingungen gestalten (zum Beispiel die Steuerpolitik), oder zumindest beeinflussen (zum Beispiel Verkehrsinvestitionen zur Erhöhung der Erreichbarkeit). Beispiele für die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für industrielle Betriebe sind das Engagement im Hightech Zentrum Aargau beziehungsweise die Ansiedlung eines Innovationsparks beim Paul Scherrer Institut (PSI).

Die im Sommer 2017 publizierte Studie von BAK Basel Economics AG betreffend "Wirtschaft, Demographie und fiskalisches Potenzial im Kanton Aargau" vom Juni 2017 (Studie BAK Basel) erachtet die Wirtschaftsstruktur im Aargau als gute Voraussetzung im Hinblick auf die sich durch die zunehmende Digitalisierung abzeichnenden Strukturveränderungen. Allerdings müssten die aargauischen Unternehmer die sich bietenden Chancen aktiv angehen. Der Regierungsrat hat mit den Wirtschaftsverbänden den Dialog über weitergehende Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der ortsansässigen Unternehmen aufgenommen. Eine wichtige Funktion spielen dabei die Standortförderung sowie das Programm Hightech Aargau (siehe Antwort zur Frage 6).

Zur Frage 6

"Welche Rolle soll und kann die Standortförderung sowie das Programm Hightech Aargau darin übernehmen? Was können sie aus Sicht des Regierungsrats gegen die Abwanderung von Industrie-Arbeitsplätzen ausrichten?"

Die Standortförderung nimmt Aufgaben im Sinn der Standortpflege sowie in der Standortentwicklung wahr: sie koordiniert sich mit anderen Politikbereichen wie beispielweise der Raumplanung zur Sicherstellung von Industrieflächen, lanciert eigene Projekte zur Verfügbarkeit von ausreichenden und für die hiesigen Unternehmen passenden Fachkräften oder bringt standortpolitische Anliegen in den politischen Entscheidungsprozess ein. Damit leistet sie einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt wettbewerbsfähiger Standorte.

Eine wichtige Aufgabe der Standortförderung ist die Pflege guter Kontakte zu den ansässigen Aargauer Unternehmen sowie zu den Verbänden der Wirtschaft (Aargauische Industriekammer [AIHK] und Aargauischer Gewerbeverband [AGV]). Auf Wunsch der Wirtschaft betreibt Aargau Services eine Serviceline. Damit steht den Unternehmen ein unkomplizierter Zugang in die Verwaltung zur Verfügung. Die Unternehmen melden sich mit einer breiten Palette von Fragen und Anliegen. Der direkte und unkomplizierte Zugang zu Regierung und Verwaltung spielt eine wichtige Rolle für die Standortzufriedenheit der Unternehmen und ist massgeblich dafür verantwortlich, ob ein Kanton als wirtschaftsfreundlich wahrgenommen wird oder nicht. Zu diesem Zweck werden auch regelmässige Unternehmensbesuche und Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern aargauischer Unternehmen durchgeführt. Die Unternehmerinnen und Unternehmer bestätigen, dass ein gutes Einvernehmen zwischen Wirtschaft und Verwaltung für das erfolgreiche Weiterbestehen eines Betriebs an einem Standort zwingend notwendig ist. Insofern leistet die Standortförderung mit ihren Aktivitäten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Betriebsstandorten im Aargau.

Auch bei Koordinationsfragen zu Verwaltungsverfahren wenden sich Unternehmen, Regionsvertretungen oder auch Gemeinden an die Standortförderung. Diese engagiert sich innerhalb der Verwaltung für die Angelegenheiten der Unternehmen.

Mit dem Programm Hightech Aargau und insbesondere dem Hightech Zentrum Aargau stehen den Unternehmen im Aargau ein breit abgestütztes Angebot an niederschwellig zugänglichen Dienstleis-

⁶ https://www.credit-suisse.com/media/assets/corporate/docs/about-us/media/media-release/2016/09/sqj_2016_final_de.pdf

tungen zur Verfügung, die sie bei ihren Innovationsvorhaben unterstützen. Damit werden die Innovationsfähigkeit der Betriebe und schliesslich ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gestützt. Für den kostenintensiven Produktionsstandort Schweiz ist die Fähigkeit der Unternehmen zu innovieren eine zentrale Voraussetzung, um Arbeitsplätze am Standort zu halten und deren Wertschöpfung zu sichern. Die Angebote des Programms Hightech Aargau sind aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und des verschärften Standortwettbewerbs relevante Instrumente der Standortförderung und für die Bestandespflege.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. August 2017 zum (17.132) Postulat Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 20. Juni 2017 betreffend Wirksamkeit der Standortförderung verwiesen.

Zur Frage 7

"Sind aus der Sicht des Regierungsrats die Standortförderung und das Programm Hightech Aargau für eine adäquate Erfüllung ihrer Aufgaben mit genügend finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet?"

Die Standortförderung trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bei und ist vorab beratend tätig. Weitergehende Förderinstrumente stehen einzig im Rahmen des Forschungsfonds und der Innovationsförderung durch das Hightech Zentrum Aargau zur Verfügung. Möglich sind zudem Steuererleichterungen bei Neuansiedlungen. Diese werden jedoch im Kanton Aargau restriktiv angewendet und vom Kantonalen Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen zuhanden des Regierungsrats geprüft. Anderen Kantonen stehen diesbezüglich weitergehende Instrumente zur Verfügung, welche von A-fonds-perdu-Beiträgen an Unternehmen über Darlehensbürgschaften bis hin zu Messestandfinanzierungen reichen. Auch Massnahmen der längerfristig ausgerichteten Standortentwicklung, so beispielsweise die Einrichtung eines Fonds für eine aktive Bodenpolitik, wie es der Kanton Freiburg im Umfang von 100 Millionen Franken unlängst getan hat, waren im Aargau bis anhin nicht mehrheitsfähig. Im Gegenteil wurde ein konkretes Engagement des Kantons bei der Entwicklung wichtiger Industriearale unlängst durch den Grossen Rat aus dem Programm Hightech Aargau gestrichen.

Aus den Erkenntnissen der Studie BAK Basel ergibt sich, dass die Weiterführung der bisherigen Aktivitäten der Standortförderung, das Programm Hightech Aargau und die Unterstützung der Aktivitäten des PARK InnovaARE einen wertvollen Beitrag leisten und keine weiteren Abstriche erleiden sollen. Die aktuelle finanzielle und personelle Ausstattung der Standortförderung stellt – angesichts des harten Standortwettbewerbs und den zukünftigen Herausforderungen – nach Ansicht des Regierungsrats ein absolutes Minimum dar. Im interkantonalen Vergleich befinden sie sich auf einem tiefen Niveau.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Dieter Egli, SP, Windisch: Wir danken dem Regierungsrat für seine Antwort. Er antwortet so, wie er in solchen Fällen immer antwortet, wie er wohl antworten muss. Er weist darauf hin, dass er in solchen Fällen, wenn geschäftliche Entscheide von globalen Firmen irgendwo im Ausland gefällt werden, einen sehr kleinen Einfluss hat. Er erwähnt natürlich auch, dass wir ein gewisses Risiko im Aargau haben, weil wir sehr industrielastig und deshalb von internationalen Konjunkturbewegungen sehr abhängig sind. Wir hätten uns allerdings schon etwas konkretere Aussagen zum vorliegenden Fall erwünscht, denn bei Rockwell handelte sich unserer Meinung nach nicht um ein klassisches Opfer der Frankenkrise. Dies trifft auch bei GE nicht zu und noch weniger bei Novartis. Das alles sind eigentlich erfolgreiche Unternehmen, die es aus unserer Sicht eher verpasst haben, die Chancen der Digitalisierung – man spricht immer von Chancen und Gefahren der Digitalisierung – wahrzunehmen. Es würden nämlich mit der Digitalisierung auch Möglichkeiten geboten, in der Schweiz durchaus

rentabel zu produzieren. Aber hier wurde es verpasst, die Leute entsprechend mitzunehmen, die Mitarbeitenden mitzunehmen und sie entsprechend auszubilden und ihnen diese Kenntnisse zu geben, die man dazu eben bräuchte. Sie wählen dann einfach den einfachsten Weg, die Produktion oder auch andere Teile des Unternehmens ins günstigere Ausland zu verschieben. Da hätten wir etwas konkretere Aussagen des Regierungsrats erwartet. Wir danken aber dem Regierungsrat, dass er sehr aktiv ist und den Prozess sehr aktiv steuert, wenn es darum geht, diese Entlassungen einigermassen sozial abzufedern, notabene in sehr guter Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und mit den Arbeitnehmerverbänden. Und speziell möchte ich dem Regierungsrat auch danken, dass er wirklich bereit ist, eine aktive Industriepolitik zu betreiben, wie wir es fordern in der Interpellation. Ein wichtiges Instrument für diese aktive Industriepolitik ist High Tech, um das wieder einmal zu erwähnen, Hightech Aargau. Da haben wir sehr wohl zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat klar sagt, die Dotierung – die Stellendotierung von Hightech Aargau – ist am unteren Rand. Wenn man etwas einigermassen machen will, müsste man da eigentlich mehr Mittel zur Verfügung haben und da haben andere Kantone auch mehr Mittel zur Verfügung. Das war jetzt nicht ein Appell an den Regierungsrat. Da spüren wir den guten Willen, aber es ist ein Appell an die bürgerliche Mehrheit in diesem Parlament, da nicht noch weiter herunterzufahren und nicht noch weiter abzubauen. Bei dem einzigen Mittel, das der Regierungsrat, wie er eben erklärt, wirklich hat, um eine einigermassen aktive Industriepolitik für einen erfolgreichen Standort zu betreiben. Vielen Dank, wir sind mit der Situation natürlich nicht zufrieden, mit der Antwort des Regierungsrats aber schon.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Dieter Egli von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0596 Postulat Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 26. September 2017 betreffend Stellenabbau bei Rockwell Automation, Aarau; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0339)

Mit Datum vom 22. November 2017 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Produktionsstätte von Rockwell Automation Switzerland GmbH bezüglich des Arbeitsmarkts in der Region Aarau bewusst. Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, hat deshalb nach der Mitteilung betreffend den geplanten Stellenabbau umgehend reagiert und die betroffenen Kreise kurzfristig zu Gesprächen eingeladen. Diese fanden sowohl mit Vertretungen des Managements von Rockwell Automation als auch mit Vertretungen der Arbeitnehmerseite statt. Anwesend waren auch Vertreter der Stadt Aarau. Ebenfalls involviert war das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Der Regierungsrat unterstützt alle Ansätze zur Verminderung des Stellenabbaus und der Anzahl Entlassungen. Er verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen vom heutigen Tag in der Beantwortung der (17.239) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 26. September 2017 betreffend geplanten Stellenabbau bei Rockwell Automation, Aarau. Er wird seine Bemühungen zum Erhalt der gefährdeten Stellen und zur Unterstützung der von einem Stellenabbau betroffenen Mitarbeitenden weiterführen. Dabei wird er auch künftig mit den Verantwortlichen der Standortgemeinde zusammenarbeiten.

Was die spezifische Förderung des Werkplatzes in der Stadt Aarau betrifft, weist der Regierungsrat darauf hin, dass er sich für die aargauischen Unternehmen und den Erhalt der Arbeitsplätze im ganzen Kanton einsetzt. Dazu gehört selbstverständlich auch die Region Aarau.

In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

Vorsitzender: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0597 Postulat Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), Maja Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 12. September 2017 betreffend Wählbarkeit von Personalgruppen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und grundsätzlicher Überprüfung der Ausnahmekriterien, welche im Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 festgelegt sind, mit dem Ziel, weiteren Gruppierungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das passive Wahlrecht zu ermöglichen; Ablehnung

(vgl. Art. 0313)

Mit Datum vom 6. Dezember 2017 beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.

1. Ausgangslage

§ 69 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 schreibt vor, dass Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts nicht dem Grossen Rat angehören können. Dieselbe Bestimmung erlaubt dem Gesetzgeber, Ausnahmen von diesem Grundsatz zu normieren. Gemäss § 4 Abs. 1 lit. a des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983 dürfen im Sinn einer solchen Ausnahme nur Lehrkräfte der Volksschule, Aushilfsmitarbeiterinnen und Aushilfsmitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Mitarbeitende mit einem Arbeitspensum von höchstens 20 % dem Grossen Rat angehören.

2. Bisherige Vorstösse

Die Unvereinbarkeit zwischen öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis des kantonalen Rechts und Mandat im Grossen Rat war schon mehrfach Gegenstand von politischen Vorstössen. Am 24. Juni 1997 reichte die SD-Fraktion die (97.3369) Motion betreffend Änderung des § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes ein, in welcher verlangt wurde, dass keine Ausnahme für Volksschullehrpersonen mehr gemacht werden soll. Die (03.21) Motion Benjamin Giezendanner vom 21. Januar 2003 betreffend Unvereinbarkeitsgesetz (Lehrerschaft sowie Pfarrerinnen/Pfarrer der Landeskirchen sind künftig gleich zu behandeln wie die Mitarbeitenden des Kantons) verfolgte grundsätzlich die gleiche Stossrichtung. Beide Vorstösse wurden im Rahmen der Parlamentsreform eingehend geprüft und im Ergebnis abschlägig beantwortet und deswegen nicht umgesetzt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Lehrpersonen der Volksschule Gemeindeangestellte sind, entsprechend nicht der kantonalen Verwaltung angehören und aus diesem Grund nicht dem Regierungsrat unterstellt sind.

Zuletzt war explizit die Wählbarkeit von Mittelschullehrpersonen Inhalt von zwei Vorstössen. Die (12.99) Interpellation der CVP-BDP-Fraktion vom 8. Mai 2012 betreffend Wählbarkeit der Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat stellte diverse Fragen zur Rechtmässigkeit der bestehenden Regelung und zur Haltung des Regierungsrats. Gefragt wurde im Rahmen dieses Vorstosses auch, ob eine Änderung vorgesehen sei. In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 führte der Regierungsrat dazu

aus, dass die Nichtwählbarkeit der Mittelschullehrpersonen nicht gegen Art. 34 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 verstosse, wonach sich alle Bürgerinnen und Bürger im Sinn des sogenannten passiven Wahlrechts als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen dürfen. Die Rechtsgleichheit ist aufgrund der unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse der Volksschul- beziehungsweise der Mittelschullehrpersonen gewahrt. Mit (17.93) Motion vom 9. Mai 2017 verlangte die CVP-Fraktion explizit die Aufhebung der Unvereinbarkeit für Mittelschullehrpersonen. Diese Motion wurde am 12. September 2017 zurückgezogen, nachdem der Regierungsrat die Ablehnung beantragt hatte. Er kam zum Schluss, dass sich eine ausschliesslich auf Mittelschullehrpersonen beschränkte Öffnung der Unvereinbarkeitsbestimmungen unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit nicht vertreten lasse. Ergänzend äusserte er sich auch zu einer weitergehenden Öffnung und hielt fest, dass eine solche nicht allein durch eine Revision des Unvereinbarkeitsgesetzes erreicht werden könnte. Hierzu müsste § 69 Abs. 4 KV revidiert werden, wonach der Gesetzgeber nur berechtigt ist, Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit zu bestimmen. Soll sich die Unvereinbarkeit in der Zukunft einzig noch auf Verwaltungsangestellte beschränken, die sich grundsätzlich mit politischen Anliegen beschäftigen, würde das in der Verfassung verankerte Gebot umgekehrt. Es könnte dann nicht mehr von Ausnahmen gesprochen werden. Entsprechend müsste die erwähnte Verfassungsbestimmung revidiert werden.

3. Beurteilung des vorliegenden Begehrens

Mit dem vorliegenden Vorstoss wird beantragt, eine grundlegende Überprüfung der Wählbarkeit von Personen in den Grossen Rat, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Kantons Aargau stehen, vorzunehmen und die geltenden strikten Unvereinbarkeitsregelungen im Hinblick auf ihre Verhältnismässigkeit, Aktualität und Plausibilität zu überprüfen. Dies mit dem Ziel, die Wählbarkeit zugunsten weiterer Personalkategorien zu öffnen.

Der Regierungsrat steht einer Lockerung der Vereinbarkeit von öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis und Grossratsmandat kritisch gegenüber. § 69 Abs. 4 KV beschränkt die Vereinbarkeit beim Staatspersonal zu Recht auf einen sehr eingeschränkten Personenkreis. Ziel von Unvereinbarkeitsbestimmungen ist in erster Linie die Verwirklichung der personellen Gewaltenteilung. Sie bezweckt, Interessenkollisionen vorzubeugen, den hierarchischen Aufbau der Behörden zu wahren, eine übermässige Machtfülle einzelner Personen zu verhindern, Beeinträchtigungen des guten Funktionierens der Staatsorgane vorzubeugen und die Unabhängigkeit der staatlichen Organe und ihrer Mitglieder zu gewährleisten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_11/2009 vom 3. Juni 2009). Konkret soll insbesondere vermieden werden, dass Staatsangestellte ihre eigene Amtsführung sowie diejenige ihrer Vorgesetzten kontrollieren können und damit die formelle Hierarchie faktisch auf den Kopf gestellt wird. Damit in engem Zusammenhang steht aber auch die Gewährleistung der arbeitsrechtlichen Treuepflicht der Mitarbeitenden gegenüber ihrem Arbeitgeber. Es muss vermieden werden, dass ein Mitglied des Grossen Rats aufgrund seiner politischen Ansichten und Verpflichtungen gegenüber dem Kanton als Arbeitgeber in Loyalitätskonflikte geraten könnte und dadurch seine Aufgabenerfüllung in negativer Weise beeinflusst wird. Gerade diese zentrale Problematik besteht bei den im Postulat genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter von Berufs- und Wirtschaftsverbänden nicht.

Es ist aus Sicht des Regierungsrats zutreffend, dass sowohl Interessen- wie auch Loyalitätskonflikte nicht bei allen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in gleichem Ausmass vorliegen müssen. In einigen Kantonen wird die Vereinbarkeit zwischen öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis des kantonalen Rechts und Mandat im kantonalen Parlament deshalb von der hierarchischen Stellung der betroffenen Person innerhalb der kantonalen Verwaltung oder ihrem möglichen Einfluss auf Entscheide der Exekutive beziehungsweise Entscheide der einzelnen Mitglieder der Exekutive abhängig gemacht.

Solche Kriterien überzeugen jedoch nicht. Der kantonalen Verwaltung kommen diverse Aufgaben zu. In vielen Aufgabengebieten kommt auch Mitarbeitenden hierarchisch tieferer Stufen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Ausübung dieses Ermessens muss gewährleistet werden, dass die Mitarbeitenden dabei die verbindlichen Vorgaben ihrer Vorgesetzten umsetzen und sich nicht von ihren politischen Interessen leiten lassen.

Was den Einfluss auf den Entscheidungsprozess der Exekutive beziehungsweise einzelner Mitglieder der Exekutive betrifft, würde sich dieses Abgrenzungskriterium in der Praxis als nur schwer umsetzbar erweisen. Es ist zwar im konkreten Einzelfall denkbar, dass ein Mitarbeitender des Kantons zum Zeitpunkt seiner Wahl in den Grossen Rat noch nie Einfluss auf einen Beschluss des Regierungsrats gehabt hat. Der Regierungsrat ist jedoch darauf angewiesen, dass er bei seiner Beschlussfassung jederzeit auf das Fachwissen sämtlicher Spezialistinnen und Spezialisten aus der Verwaltung zurückgreifen kann. Während vereinzelte Mitarbeitende regelmässig im Rahmen der Entscheidungsfindung beigezogen werden, erteilen andere Mitarbeitende dem Regierungsrat nur in Einzelfällen allenfalls sehr spezialisierte Auskünfte. Allerdings können gerade solche Auskünfte einen Beschluss des Regierungsrats oder einzelner Mitglieder des Regierungsrats massgeblich beeinflussen. Es wäre aus Sicht des Regierungsrats problematisch, wenn er bei der Beschaffung seiner Entscheidungsgrundlagen nicht auf das gesamte spezialisierte Fachwissen der Verwaltung zurückgreifen könnte, nur weil dadurch plötzlich eine Unvereinbarkeit zwischen Grossratsmandat und der Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung entstünde.

Unvereinbarkeitsbestimmungen, die am Kriterium des Einflusses auf die Entscheidungsfindung der Exekutive anknüpfen, erweisen sich auch in den Bereichen Arbeitsorganisation und Personalentwicklung als problematisch. Die Mitarbeitenden des Kantons müssen zum einen innerhalb ihres Aufgabengebiets flexibel eingesetzt werden können. Zum anderen legt der Regierungsrat Wert darauf, Mitarbeitende beispielsweise durch Erweiterung ihres Aufgabengebiets oder Beförderungen weiterentwickeln zu lassen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Mitarbeitende erst im Laufe ihrer Anstellung beim Kanton eine Funktion erlangen, in welcher sie bei der Beschlussfassung des Regierungsrats mitwirken. Würde man die Vereinbarkeit von öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis und Mandat im Grossen Rat vom Kriterium des Einflusses auf Entscheide der Exekutive abhängig machen, könnten Mitarbeitende, welche dem Grossen Rat angehören, unter Umständen weder innerhalb ihres Arbeitsgebiets flexibel eingesetzt noch in ihrer Entwicklung gefördert werden, ohne dass sich unter dem Aspekt der Unvereinbarkeit Probleme ergeben könnten.

Im Postulat wird darauf hingewiesen, dass allfälligen Problemen im Zusammenhang mit der Lockerung der Unvereinbarkeitsbestimmungen durch strikter gefasste Ausstandsregeln begegnet werden könnte. Gemäss § 69 Abs. 5 KV müssen Mitglieder von Behörden in den Ausstand treten, wenn sie von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juli 1990 bestimmt, dass Mitglieder des Grossen Rats sowohl im Rat als auch in den Kommissionen zum Ausstand verpflichtet sind, wenn sie oder ihre Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partner unmittelbar von einem Geschäft betroffen sind. Die betroffene Person darf in diesen Fällen an der Beratung teilnehmen, muss aber für die Abstimmung den Sitzungsraum verlassen. Zum Ausstand insbesondere verpflichtet sind gemäss § 30 Abs. 1 GVG unter anderen Personen, die als Gesuchstellende oder Vertragspartner persönlich am behandelnden Geschäft interessiert sind. Weitergehende Bestimmungen könnten zwar ins Geschäftsverkehrsgesetz eingeführt werden, sind jedoch als heikel zu erachten. Das Bundesgericht hat im von den Postulanten genannten Entscheid erwogen, dass Ausstandsbestimmungen, die einzig Mitarbeitende der Verwaltung treffen, dem Grundsatz der strikten Gleichbehandlung aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier widersprechen würden. So würden Parlamentsangehörige, die sich für die Interessen ihrer Berufsgruppe einsetzen, rechtsungleich behandelt, wenn sie beispielsweise

bei der Revision von personalrechtlichen Erlassen in den Ausstand treten müssten. Solche Ausstandsregeln, die einzig an der Beschäftigung beim Kanton anknüpfen, sind zudem weder mit dem Grundsatz des rechtsgleichen Stimm- und Wahlrechts noch mit dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Wahlstimme vereinbar. Letzterer räumt der Bürgerin respektive dem Bürger das Recht auf gleiche Vertretung ein, indem alle Stimmen in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen müssen. Aus diesen Gründen hatte das Bundesgericht eine Bestimmung des Gesetzes über den Kantonsrat des Kantons Schaffhausen aufgehoben, wonach Bedienstete des Kantons bei Abstimmungen über personalrechtliche Erlasse und Beschlüsse in den Ausstand treten mussten (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 123 I 97).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine weitgehende Öffnung der Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht nur einer Revision des Unvereinbarkeitsgesetzes, sondern in erster Linie der Kantonsverfassung bedürfte. Der Regierungsrat steht einer Öffnung der Unvereinbarkeitsbestimmungen jedoch kritisch gegenüber, weil sowohl Interessenkonflikte als auch Loyalitätskonflikte zu erwarten sind. Die in anderen Kantonen teilweise geltenden Abgrenzungskriterien erachtet der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen als wenig praxistauglich und nicht überzeugend.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Die Verweigerung des passiven Wahlrechts ist unseres Erachtens ein wirklich schwerer Eingriff in die politischen Rechte eines Menschen. So rigoros, wie das im Aargau gehandhabt wird, ist das schweizweit sehr aussergewöhnlich. Nur schon in der Deutschschweiz kennen 15 von 19 Kantonen eine viel offenere Handhabung. Gemäss dem Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 dürfen im Aargau Angestellte, die in einem Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen, nicht ins Kantonsparlament gewählt werden. Gemäss Begründung will man verhindern, dass eine Personengruppe neben allem, das es zu entscheiden gibt, auch im persönlichen eigenen Interesse entscheiden könnte, beispielsweise über die Löhne, beispielsweise über Anstellungsbedingungen, über jegliche weitere Belange, welche den eigenen Tätigkeit- und Interessenbereich tangieren. Einzige Ausnahme: Lehrpersonen an der Volksschule. Und da liegt der Punkt: Die Rigorosität des Gesetzes ist das eine, da kann man unterschiedlicher Meinung sein, das muss man auch akzeptieren. Wäre da nicht diese Ausnahme. Die Begründung, weshalb die Lehrpersonen an der Volksschule vom Unvereinbarkeitsgesetz ausgeschlossen sind, ist nicht etwa, dass keine Interessenkonflikte bestünden – darauf wird gar nicht eingegangen –, sondern sie seien eben eigentlich Angestellte der Gemeinden. Dies, mit Verlaub, ist ein alter Zopf. Entscheide zu den Anstellungen fällen, bei den Kantonsschullehrern und bei den Angestellten der kantonalen Schulen heutzutage die Schulleitungen. Entlöhnt werden alle durch das gleiche kantonale Lohnsystem. Deshalb auch diese Motion der CVP kürzlich, diese Ungleichheit aufzuheben. Wieso sollen diese Lehrpersonen mehr Konflikte haben als andere?

Sie wissen, dass wir die Motion zurückgezogen haben zu Gunsten des vorliegenden Postulats. Dies deshalb, weil der Regierungsrat selber vorgeschlagen hat, man müsse auch weitere Personalgruppen prüfen, wenn schon beispielsweise Kantonspolizisten auch nicht in der Verwaltung tätig sind, voilà. Das tun wir im vorliegenden parteiübergreifenden Postulat. Wir wollen, dass analog zu anderen Kantonen auch Kantonspolizisten im Grossen Rat einziehen sollten. Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten, das sind diejenigen, die hier an der Türe stehen und uns hier bewachen, damit uns nichts passiert. Wir wollen, dass auch das geprüft wird. Und wie reagiert der Regierungsrat auf seinen eigenen Vorschlag? Wir sollten ihm doch vorschlagen, er solle das prüfen, er geht gar nicht darauf ein. Das erachte ich schon als einen gewissen Schlag ins Gesicht von Parlamentariern, die doch ein nicht unsorgfältiges Postulat ausgearbeitet haben. Stattdessen erteilt uns der Regierungsrat Belehrungen über Befangenheiten von Verwaltungsangestellten und Mitarbeitern in den Departementen, welche unsere Vorstösse beantworten. Es ist ja selbstredend, dass diese Personen nicht gleich-

zeitig in der Legislative sein können. Wir brauchen eine Begründung, weshalb Lehrpersonen der kantonalen Schulen oder Kantonspolizisten, welche zwar in einem kantonalen Anstellungsverhältnis sind, aber mit der Verwaltung selbst nichts zu tun haben, anders behandelt werden als Volksschullehrer, welche auch in einem kantonalen Dienstverhältnis sind und mit der Verwaltung auch nichts zu tun haben.

Deshalb bitten wir ja den Regierungsrat, sich einmal in anderen Kantonen umzuschauen, beispielsweise in Zürich. Da können Polizeibeamte im Kantonsrat sein. Wir haben ja selber einen Polizeibeamten aus Zürich, der in unserem Grossen Rat sitzt und es würde mich interessieren, wie er seinen Kollegen erklärt, es ginge nicht, dass sie selber hier im Grossen Rat sind. Studieren Sie, lieber Herr Regierungsrat, die wenigen Ausschlusskriterien der anderen Kantone. Scheuen Sie diese Arbeit nicht und machen Sie uns doch einen Vorschlag, wie Kantonsschullehrer oder Lehrpersonen der kantonalen Schulen und vor allem Kantonspolizisten auch Einzug haben könnten im Grossen Rat. Stoppen Sie die Diskriminierung, schneiden Sie den alten Zopf ab. Ich bitte Sie – liebe Kolleginnen und Kollegen – den Regierungsrat hier resolut an die Hand zu nehmen und ihn zu bitten, zu Prüfendes zu prüfen. Es ist ein Postulat und es wäre mir – und uns – wichtig, dass man das einmal grundlegend abklärt. Ob man nachher dafür ist oder nicht, ist wiederum eine andere Frage.

Martin Lerch, EDU, Rothrist: Die Postulanten kann ich verstehen, wenn sie die Bestimmungen erweitern möchten, dass weiteren Gruppierungen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erlaubt werden soll, dass sie das passive Wahlrecht ausüben dürfen und somit in den Grossen Rat gewählt werden können. Das vorliegende Postulat ist nicht der erste Vorstoss in diesem Rat zu diesem Thema. Verstehen kann ich aber auch die vergangenen Vorstösse, die verlangten, dass zukünftig auf solche Ausnahmen verzichtet werden soll. Alle diese Vorstösse in der Vergangenheit erlangten ihr Ziel nicht, indem sie zurückgezogen oder abgelehnt wurden. Nun liegt dieses Thema wieder auf dem Tisch. So nach dem Motto "Steter Tropfen höhlt den Stein".

Wollen wir es nicht besser so lassen, wie es ist, denn so schlecht sind wir in der Vergangenheit damit nicht gefahren – oder wollen wir wirklich Interessenskonflikte fördern? Die Unvereinbarkeitsbestimmungen sollen davor bewahren. Es macht doch nicht Sinn, ohne Not etwas zu ändern. Mit der Annahme dieses Postulats werden Interessens- und Loyalitätskonflikte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefördert und somit die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden in negativer Weise beeinflusst. Somit bringt eine Annahme dieses Postulats für unseren Kanton mehr Nach- als Vorteile, so dass sich eine Revision des Unvereinbarkeitsgesetzes und eine Anpassung der Kantonsverfassung nicht lohnt beziehungsweise nicht nachhaltig ist.

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: Ich unterstütze das Votum von Marianne Binder vollumfänglich und plädiere für die Überweisung des Postulats und so tut dies auch gut die Hälfte der EVP-BDP-Fraktion. Dieser Teil fragt sich nämlich, warum sollte etwas in vielen anderen Kantonen funktionieren, aber im Aargau nicht? Warum schliesst der Aargau so viele Menschen vom passiven Wahlrecht aus? Es macht für uns eher den Anschein, dass man einfach nicht willens ist, sich zu bewegen, weil eine offene Regelung etwas komplexer wäre. Dies darf uns aber nicht davon abhalten und wir dürfen gerne, wie gesagt, einen Blick auch in andere Kantone werfen. Wenn wir die Regelung weiterhin so strikt und rigoros handhaben wollen, dann müssen wir konsequenterweise auch Volksschullehrer ausschliessen, aber auch Behördenvertreter, Verbandsvertreter und so weiter und man stelle sich das mal vor: Der Grossratssaal wäre fast leer. Noch etwas zum Loyalitätskonflikt. Der scheint uns eher an den Haaren herbeigezogen. Auch andere Interessenvertreter in diesem Saal können einen solchen ausfechten. Das wurde auch schon mehrmals erlebt. Es ist wahrlich nicht einzusehen, warum sich der Regierungsrat weigert, eine andere Lösung zumindest fundiert zu prüfen. Helfen Sie ihm mit auf die Sprünge und überweisen Sie das Postulat.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Unsere Fraktion empfiehlt Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme die drei Gruppen von Argumenten, die zu einer Ablehnung führen, überzeugend, klar und ausführlich dargelegt.

Es geht erstens um die Vermeidung von Interessens- und Loyalitätskonflikten. Wer kontrolliert wen? Wer ist loyal zu wem? Wer argumentiert politisch? Die neuere Entwicklung der Corporate Governance führt dazu, dass immer mehr Funktionen strikte auseinander genommen werden. Auch wir haben uns aus den Verwaltungsräten der staatsnahen Unternehmen und Staatsanstalten zurückgezogen. Wir wollen keine Vermischung von Kompetenzen. Zweitens wird es schwierig sein, die Ausstandsregelungen so detailliert zu formulieren, wie es offenbar den Postulanten vorschwebt. Wir haben in der Argumentation des Regierungsrats gelesen, dass das Bundesgericht in einem Schaffhauser Urteil festgelegt hat, dass alle Parlamentsmitglieder nach den gleichen Ausstandsregeln zu beurteilen sind. Es gibt keine individuelle Beurteilung von einzelnen Parlamentsmitgliedern bei Ausstandstatbeständen. Diese Möglichkeit, das individuell zu regeln, besteht seit diesem Bundesgerichtsurteil nicht mehr. Drittens, wo ist die Grenze? Welche Staatsangestellten dürfen in den Grossen Rat gewählt werden und welche nicht? Hier ist offenbar ein steigendes Interesse festzustellen. Ursprünglich ging es um die Mittelschullehrpersonen. Jetzt kommen die Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten dazu und heute hat im Zofinger Tagblatt bereits der ehemalige Chef Technik des Strassenverkehrsamts dafür plädiert, dass auch die Mitarbeitenden des Strassenverkehrsamts in den Grossen Rat gewählt werden dürfen. Hier haben wir Abgrenzungsprobleme, die zu Unzufriedenheit führen. Das führt uns zum Fazit: Keine Vermischung der Staatsgewalten. Regierung und Verwaltung haben im Parlament nichts zu suchen. Die Parlamentsmitglieder haben in der Justiz nichts zu suchen. Lassen wir es bei den weisen Regelungen, die unsere Vorfahren getroffen haben. Wer einen Lohnausweis vom Staat hat, gehört nicht ins Parlament

Maurus Kaufmann, Grüne, Seon: Die Fraktion der Grünen erachtet ebenfalls die Verwehrung des passiven Wahlrechts als markanten Einschnitt in die demokratischen Rechte. Daher ist die Verwehrung nicht grossflächig, sondern nur sehr gezielt und zurückhaltend anzuwenden. Also nur, wenn tatsächlich Interessenskonflikte oder eine zu grosse Machtfülle vorliegen würden und diese nicht durch Ausstandsregelungen entschärft werden können. Darüber hinaus besteht ein Vorteil des Milizparlaments darin, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentariern von der beruflichen Tätigkeit her Fachwissen und spezifische Einblick mit ins Parlament einbringen könnten. Diesbezüglich ist es sehr bedauerlich, wenn zum Beispiel Kantonspolizistinnen und -polizisten oder Lehrpersonen kantonaler Schulen sich nicht als Parlamentarier einbringen können, obwohl sie aufgrund ihres Berufes in wichtigen Feldern der Kantonspolitik über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Folglich wird die Fraktion der Grünen für die Überweisung des Postulats stimmen.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Das Wahlrecht ist in einer Demokratie ein zentrales Bürgerrecht. Dieses sollte für einzelne Personengruppen nur dann eingeschränkt werden, wenn gar keine andere Möglichkeit besteht. Das passive Wahlrecht darf auf keinen Fall eingeschränkt werden, weil einer Partei zum Beispiel die politische Ausrichtung einer Personengruppe nicht behagt. Auf keinen Fall kann es ein legitimes Argument sein, dass die Regierung es als bequem erachtet, eine klare Grenze für das Wahlrecht zu ziehen, wenn dies auch sachlich nicht begründet werden kann. In dieser zentralen politischen Frage gibt es keinen Platz für eine einfache Lösung.

Demokratie ist nie einfach. Eine der direkten Demokratie verpflichtete Person sollte deshalb nicht zu simplen und ungerechten Entscheiden tendieren. Für verschiedene Gruppierungen, die heute von der Unvereinbarkeit betroffen sind, gibt es offensichtlich keinen Grund für eine Einschränkung der demokratischen Rechte. Bei diesen Personen gibt es keine persönlichen Interessenkonflikte. Nach verschiedenen Entscheiden des Bundesgerichts ist dabei klar, dass eine Abstimmung über allgemeine Lohnfragen keinen Interessenkonflikt darstellt. Ansonsten wären alle Steuerzahlenden von einem Interessenkonflikt betroffen, wenn sie über den Steuerfuss abstimmen müssten – und das kann nicht

sein. Unbestritten ist, dass es Personengruppen gibt, die weiterhin von der Unvereinbarkeit betroffen sein sollten. Dies gilt sicher für Angestellte der Verwaltung, die unmittelbar Einfluss auf die Gesetzgebung haben. Die klare Mehrheit der Kantone beweist jedoch, dass eine Abgrenzung, wenn vielleicht nicht einfach, doch möglich ist. Die pauschale und unbewiesene Behauptung des Regierungsrats, solche Regelungen hätten sich in allen diesen Kantonen nicht bewährt, wirkt doch reichlich arrogant. Sie beweist höchstens, dass unsere Regierung eine einfache Lösung einer gerechten vorzieht. Wenn die Kriterien der Abgrenzung, die die anderen Kantone verwenden, den Regierungsrat nicht überzeugen, so überzeugt die Lösung, einfach alle Angestellten des Kantons auszuschliessen – einfach, weil sie einfach ist – die Postulantinnen und Postulanten noch viel weniger. Für die Begründung seiner Haltung greift die Regierung auf einige Scheinargumente zurück, die mit Blick auf die gelebte Praxis andernorts problemlos widerlegbar sind.

Die SP sieht auf jeden Fall keine übermässige Machtfülle darin, wenn ein Polizist oder eine Lehrperson der Mittelschule ihre Interessen im Parlament vertreten, wie dies ein grosser Teil des Parlaments auch tut. Auch wenn ein Angestellter der Verwaltung politisch nicht die gleiche Meinung vertritt wie seine Vorgesetzten, besteht noch kein Loyalitätskonflikt. Sonst dürfte die Regierung nur noch Personen einstellen, die die gleiche Meinung vertreten wie sie, was nicht gemeint sein kann.

Auch die Loyalität zum Beispiel von Mitgliedern der Gemeinderäte wäre dann doch einmal sehr genau anzuschauen, denn wem sind sie loyal verpflichtet? Ihrem Gemeinderat oder dem Kanton? Auch heute gibt es schon die Vorschrift, dass ein Mitglied des Parlaments aus diesem austreten muss, wenn eine berufliche Veränderung bevorsteht, zum Beispiel bei der Annahme eines Richteramts. Dies wäre dann eben genau gleich, wenn eine betroffene Person der Verwaltung eine neue Position in dieser einnimmt. Insgesamt würde es für Personen der Verwaltung, die künftig im Grossen Rat vertreten wären, darum gehen, sich ihrer jeweiligen Rolle bewusst zu sein. Im Konfliktfall gibt es auch heute schon die Pflicht, in den Ausstand zu treten, wenn eine persönliche Betroffenheit vorliegt. Zum Schluss wird aber auch unter veränderten Regeln der Unvereinbarkeit der Entscheid, ob eine Lehrerin oder ein Polizist ins Parlament gewählt würde, immer noch bei den Stimmberechtigten liegen. Ein Umstand, der – neben vielen anderen Fragen – von den Parteien vehement unterstützt wird. Unterstützen Sie mit der Fraktion der SP zusammen dieses Postulat, das eine gerechtere Lösung anstrebt, als sie der Kanton Aargau heute kennt.

Dieter Egli, SP, Windisch: Ich spreche hier nicht als SP-Vertreter oder als Fraktionspräsident, sondern in meiner Funktion als Präsident des Verbands Kantonspolizei Aargau (VKA). Dass ich Sie in dieser Funktion bitte, das Postulat zu überweisen, hat im Wesentlichen drei Gründe: Erstens ist die Argumentation des Regierungsrats nicht ganz schlüssig. Dass er dem Anliegen der Öffnung der Unvereinbarkeitsregel kritisch gegenübersteht, ist natürlich sein gutes Recht. Das sollte ihn aber nicht daran hindern, die Sache zu prüfen, so wie es das Postulat verlangt. Zudem ist es etwas befremdlich, wenn der Regierungsrat in einem ersten Vorstoss, in dem es vor allem um Lehrkräfte ging, konsequenterweise eine Ausdehnung auf weitere Kantonsangestellte postulierte, um jetzt die Ablehnung gerade damit zu begründen, dass genau dieser Kreis zu breit gefasst sei.

Zweitens spricht für uns auch inhaltlich nichts gegen die Wählbarkeit von Kantonsangestellten, die nicht direkt mit politischen Geschäften oder deren Erarbeitung in Kontakt kommen und die, wie es im Postulat aufgezeigt wird, vorwiegend nur ausführende Aufgaben erfüllen. Das sind natürlich nicht Angestellte aus der eigentlichen Kernverwaltung und es wären auch nicht Chefbeamtinnen und Chefbeamte. Für eine Kantonspolizistin oder einen Kantonspolizisten zum Beispiel sehe ich die Möglichkeit aber durchaus.

Drittens sind alle gewählten Grossrätinnen und Grossräte letztlich Interessenvertretende bestimmter Gruppen, die vielfach zwar nicht direkt, aber eben doch mit dem Staat etwas zu tun haben. In den Grossen Rat gewählt werden können Bäuerinnen und Bauern, die teilweise kantonale Subventionen erhalten, Architektinnen und Architekten, die kantonale Aufträge ausführen, oder Chefärztinnen und Chefärzte, die in Institutionen in Kantonsbesitz arbeiten. Sie alle sind Personen, die sich für Politik

interessieren und die sich in der Politik engagieren wollen. Auch Polizistinnen und Polizisten interessieren sich für Politik und wollen sich engagieren. Wenn sie das nicht tun würden, wären sie wahrscheinlich im falschen Job. Und es ist für mich nicht einzusehen, dass Polizistinnen und Polizisten aus Regionalpolizeien im Parlament sitzen dürfen, Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten aber nicht. Fazit: Das Anliegen des Postulats ist vernünftig und sinnvoll, jedenfalls so sinnvoll, dass die Kriterien für die Wählbarkeit erstmal ausführlich geprüft werden sollten. Und zu guter Letzt brennt es mir noch unter den Nägeln, Ihnen einen ganz menschlichen und vielleicht etwas emotionalen Grund für das Postulat zu nennen. Wenn in Zeiten knapper werdenden Finanzen die verschiedenen Politikfelder und die verschiedenen Institutionen des Staats immer mehr ressourcenmässig gegeneinander ausgespielt zu werden drohen, drängt es die Angehörigen dieser Institutionen vielleicht auch eher in politische Entscheidungspositionen. Dann müssen sie vielleicht auch eher dort vertreten sein. Ich kann Ihnen aber garantieren, dass es bei der Überweisung des Postulats nicht zu einem Run von Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten in den Grossen Rat kommen wird. Vertrauen Sie auf die Besonnenheit und die Vernunft der Wählenden und der Gewählten. Die Angehörigen der Kantonspolizei werden auch weiterhin die Kontrolle vor diesem Haus sicherstellen und alle anderen Aufgaben übernehmen, die sie von der Politik – von Ihnen, von uns – erhalten.

Roland Vogt, SVP, Wohlen: Die Postulantin wollte bei einem ihrer letzten Vorstösse die Rechtsgleichheit von Lehrpersonen an der Volksschule gegenüber Mittelschullehrpersonen aufheben und so die Wählbarkeit bei den Bildungslobbyisten noch weiter öffnen. Für die Fraktion der SVP ging dieser Schritt schon in die falsche Richtung. Der aktuelle Vorstoss von Marianne Binder geht diesmal etwas weiter. Sie will weiteren Personengruppen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, das passive Wahlrecht ermöglichen, also nicht nur Lehrpersonen an der kantonalen Schule, sondern auch Kantonspolizisten, um ein Beispiel zu nennen. Der Regierungsrat hat zu diesem Vorstoss eine klare Haltung und diese deckt sich mit der Meinung der SVP. Eine Öffnung der Unvereinbarkeitsbestimmung führt noch mehr zu Interessen- und Loyalitätskonflikten. Unbestritten, eine politische Diskussion mit Insiderwissen hätte eine gewisse Brisanz in diesem Rat, wäre aber nicht zielführend. Ein Parlament muss möglichst unabhängig politisieren können. Der Aargauer Bürger will nicht, dass ein Parlament aus Lobbyisten und Kantonsangestellten besteht. Stellen Sie sich eine AFP-Debatte vor, wenn es um die Lohnfrage beim Personal geht und die Angestellten des Kantons in ihrem Rat über den eigenen Lohn mitbestimmen können. Kennen Sie diese Mitbestimmung in der Privatwirtschaft? Für solche Fälle sei immer noch der Ausstand möglich. Beobachtet man heute das Abstimmungsverhalten vieler Lobbyistinnen und Lobbyisten in diesem Rat, stellt man fest, dass ein Ausstand in diesem Rat kaum stattfindet. Für die Fraktion der SVP ist eine solche Öffnung nicht zielführend und sicher nicht im Sinne der Mehrheit der Aargauer Bevölkerung. Denn diese Öffnung führt zu weiteren Öffnungen. Warum soll in Zukunft ein Kantonspolizist im Grossen Rat sitzen dürfen, aber ein Angestellter in der Verwaltung nicht? Die SVP richtet den Blick lieber in die andere Richtung. Wie bereits erwähnt, wird immer wieder die Rechtsgleichheit zwischen den Lehrpersonen der Volksschule und jener der kantonalen Schule zitiert. Warum unterhalten wir uns nicht über die Wählbarkeit der Volksschullehrer und stellen diesen Status infrage? Einen Vorstoss in diese Richtung würden wir unterstützen. Zur direkten Frage von Marianne Binder: Als Stadtpolizist der Stadt Zürich darf ich als Polizeibeamter in diesem Rat politisieren und habe so einen Weg ohne Interessenskonflikt gefunden. Als Regionalpolizist habe ich ebenfalls die Möglichkeit, in diesem Rat zu politisieren. Also gibt es Möglichkeiten. Die SVP lehnt das Postulat grossmehrheitlich ab.

Dominik Peter, GLP, Bremgarten: Ich spreche für die GLP-Fraktionsmehrheit. Insbesondere mein Fraktionskollege Adrian Bircher – Sie werden ihn noch hören – wird fragen, wo wir die Grenze ziehen. Lässt man nun Kantilehrer zu, dann Polizisten und dann auch noch andere. Ich meine, das nennt man Demokratie, und um diese Abklärung geht es hier in unserem Postulat. Wir wollen wissen, wie das passive Wahlrecht allenfalls ausgeweitet werden kann. Ich gewichte hier die Grundwer-

te der Demokratie, welche davon lebt, dass möglichst alle mitbestimmen und mitreden können, dass es verschiedene Meinungen geben darf, was stärker zu gewichten ist, als die Gewaltenteilung. Schliesslich bereiten Kantilehrer und Polizisten keine Vorstösse vor. Ferner dürfen Kantilehrer und Staatsangestellte auch abstimmen. Das heisst, die Gewaltenteilung ist erst in Gefahr, wenn der Regierungsrat das Abstimmungsergebnis im Rat ausserhalb seiner üblichen Möglichkeiten beeinflussen kann. Ich denke, das ist bei Kantilehrern sicher nicht gegeben und bei Polizisten im Übrigen auch nicht. Wenn wir glauben würden, hier drin würden keine Interessensvertreter sitzen, dann ist das blauäugig. Die Interessenverbindungen haben wir alle offen gelegt und die Ausstandsregelung wird genutzt. Ich habe das in meinem ersten Jahr im Parlament gesehen.

Jeder ist irgendwo befangen, denn wir Parlamentarier bilden gerade den Staat in seiner Vielfalt ab. Und das ist auch gut so. Auch die Treuepflicht der Kantilehrer gegenüber ihrem Arbeitgeber, dem Kanton bezieht sich nicht auf ihr politisches Handeln. Der Regierungsrat schreibt dem Kantilehrer ja nicht vor, wie er abzustimmen hat. Klar ist, dass sie möglicherweise in Bezug auf ihr eigenes Budget Einfluss nehmen können, aber das machen die Bauernvertreter, die Volksschullehrer, die AKW-Vertreter, die Ärzte und die Apotheker auch und das ist gut so. Es ist ja gut so, dass hier nicht nur Bauern, Lehrer und Ärzte sitzen. Es ist jedoch gut, dass auch diese Berufsgruppen angemessen vertreten sind, weil sie einen wichtigen Beitrag zum Ganzen liefern. Das nennt man Demokratie. Es geht also nicht darum, die Gewaltenteilung sicherzustellen, sondern die Demokratie zu stärken, denn der Staat sind wir alle in unserer Vielfalt und Schönheit, wie wir hier drin sitzen. Die Kantilehrer und die Polizisten tun dies nicht. Sie gehören aber auch zum Staat. Dementsprechend ersuche ich Sie, eine Lösung im Gesetz zu finden, welche das passive Wahlrecht möglichst vielen Personen zugänglich macht. Eine Verfassungsänderung ist hierfür meines Erachtens nicht notwendig. Die GLP-Mehrheit wird das Postulat unterstützen. Es soll somit geprüft werden, wie eine allfällige Ausweitung des passiven Wahlrechts aussehen kann. Danach schauen wir weiter.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Ich fange jetzt extra an mit: Wo ziehen wir dann die Grenze? Lässt man erst Kantilehrer zu, dann Polizisten – wieso nicht auch noch alle kantonalen Angestellten ohne Führungsfunktion? Mein Vorredner Dominik Peter hat zwar den Anfang meiner Rede gelesen, sie aber offenbar nicht verstanden. Ganz einfach: Man ist nicht frei in seiner Entscheidung, wenn man in direkter Anstellung des Kantons steht. Es ist blauäugig, zu glauben, es wäre zum Beispiel bei der Budgetdebatte kein Druck da. Es wird immer einen Vorgesetzten geben, der Einfluss nimmt. Dazu kommt noch der Druck der anderen Mitarbeitenden. Dies gibt zusätzliche Macht und jetzt googlen Sie mal Gewaltenteilung. Lockern wir hier die für alle immer klaren Regeln, vergessen wir, was unsere Aufgabe ist. Keine Aufgabe – jedenfalls in meinen Augen – ist es, die Gewaltenteilung auch nur im Geringsten anzuknacksen. Zum Schluss noch: Entscheidungen gehören zur Funktion eines Politikers. Es ist deshalb zumutbar, wenn sich jemand zwischen einer Anstellung beim Kanton oder aktiver Politik im Grossen Rat entscheiden muss. Ich empfehle in diesem Sinne – für eine Minderheit meiner Fraktion – für eine freie, zukunftsgerichtete Lösung hier die Finger von Experimenten zu lassen und die geltenden klaren Regeln beizubehalten.

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Dieses Postulat thematisiert die Grundpfeiler unserer Demokratie. Wir haben es gehört. Die Beschränkung des passiven Wahlrechts, eines verfassungsmässigen Rechts, muss die absolute Ausnahme sein, muss sehr gut und überzeugend begründet werden. Zu Herbert H. Scholl: Der Lohnausweis kann es nicht sein. Ebenso gut könnte ich sagen, die Anwälte in diesem Raum haben diesen Saal zu verlassen, wenn sie einen wesentlichen Teil ihres Einkommens durch die unentgeltliche Rechtspflege generieren. Das ist auch Staatsgeld und sie sind im Dienste des Staats in dieser Funktion. Also bitte, raus. Das kann natürlich nicht sein. Ich habe Herbert H. Scholl gerne hier im Rat, selbstverständlich.

Man muss sich auch überlegen: Wie machen es die anderen Kantone? Der Regierungsrat ist diesbezüglich wenig transparent. Ich habe mir die Mühe genommen, alle 25 Gesetzessammlungen der

anderen Kantone, einschliesslich der Romandie und des Tessins, zu studieren und bin zum Schluss gekommen, dass 20 Kantone nur Einschränkungen bei Staatsangestellten vorsehen, wenn sie im Kader oder wesentliche Entscheidungsträger sind, also die oberste Führungsetage in der Verwaltung. Und ansonsten ist es allen Staatsangestellten dieser Kantone möglich, im Parlament Einsitz zu nehmen. Ich denke, wir sollten uns daran orientieren. Oder sind wir so viel schlauer im Aargau? Nur noch fünf andere Kantone machen es ähnlich wie wir.

Wir massen es uns an zu sagen, die 20 anderen Kantone haben eine dümmere Lösung, die Staatsangestellten machen Lobby im Parlament. Also schauen wir, wie es die anderen machen. Im Übrigen lohnt sich ein Blick auf Stufe Gemeinde. Ich kenne die Situation in Wohlen. Wir haben ein Gemeindep arlament. Es gibt noch neun weitere im Aargau. Im Einwohnerrat Wohlen gibt es nur eine Unvereinbarkeit: Das ist der Gemeindeschreiber und jetzt neu die Geschäftsleitung. Sie dürfen nicht im Parlament Einsitz nehmen. Ansonsten dürfen alle Gemeindeangestellten im Einwohnerrat Einsitz nehmen und das ist auch gut so. Diese Leute werden vom Volk gewählt. Der Kantonspolizist muss erst noch gewählt werden, und auch der Kantonsschullehrer. Wenn er oder sie die Wahl schaffen, was soll uns davon abhalten, diese Leute hier in diesem Rat aufzunehmen? Das ist Demokratie. Und wenn wir das bestreiten, dann ist das eine Sauerei.

Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg: Zu Roland Vogt: Ich möchte nur etwas richtigstellen: Es gibt in der Privatwirtschaft sehr wohl auch die Möglichkeit, dass die Angestellten beim Lohn mitsprechen können, namentlich über die Gesamtarbeitsverträge. Besten Dank.

Titus Meier, FDP, Brugg: Wenn wir das Postulat betrachten, so fordert es eine Überprüfung der Wählbarkeit. Wir haben jetzt verschiedene Berufskategorien gehört, die man auch gerne im Parlament sähe, aber grundsätzlich geht es darum, die Wählbarkeit zu prüfen. Ich unterstütze dieses Postulat bei der Prüfung der Wählbarkeit, weil es in der Begründung des Postulats einen ganz wesentlichen Abschnitt hat, nämlich die Ausstandspflichten. Wenn wir die Wählbarkeit vergrössern, dann müssen wir zwangsläufig auch über die Ausstandspflichten sprechen. Ich bin als Bezirksschullehrer tätig und ich habe immer Mühe, wenn ich im Herbst über die Lohnsumme abstimmen muss. Ich ziehe mich dann zurück, weil ich der Ansicht bin, ich habe irgendwie ein Interesse daran und so geht es auch anderen hier drin. Jemand, der einen Verband präsentiert, vom Verband entschädigt wird und dann gleichzeitig auch in der entsprechenden Fachkommission sitzt, hat auch ein sehr direktes Interesse, dass er in dieser Kommission ist und dort mitwirken kann. Ich denke, wenn wir die Wählbarkeit überprüfen, dann müssen wir auch die Ausstandspflichten anschauen. Das Bundesgericht hat in Schaffhausen einen Entscheid gefällt, aber wir wissen, dass das Bundesgericht gelegentlich auch seine Meinung ändert, wenn wir gut argumentieren. Und deshalb unterstützte ich das Postulat. Wir dürfen nicht vergessen, es geht darum, die Wählbarkeit zu prüfen. Es geht nicht darum, dass jetzt alle gewählt werden. Die Wahl erfolgt immer noch durch den Stimmbürger und die Stimmbürgerin, die entscheiden, wer sie im Grossen Rat vertreten soll. Wenn wir an eine Gemeindeversammlung denken, kann auch ein Gemeindeangestellter dort abstimmen. Er muss sich sogar gegenüber seinem Chef möglicherweise exponieren, weil er offen abstimmen muss. Man kann sich fragen, ob es richtig ist. Wir kennen also auch auf unterschiedlicher Ebene eine unterschiedliche Wählbarkeitsvoraussetzung. Aus diesem Grund unterstützte ich das Postulat, aber ich bitte den Regierungsrat, insbesondere dem Punkt der Ausstandspflicht gute Beachtung zu schenken

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Was gibt es Schöneres, als wenn man als Gesetzgeber selbst sagen kann, was gelten soll? Für einmal gibt das Bundesrecht hier nichts vor. Die Kantone sind frei, die Wählbarkeitsvorschriften für die kantonalen Parlamente festzulegen. Verschiedene Votanten haben darauf hingewiesen. Der kantonale Verfassungsgeber hat sich im Hinblick auf die neue Kantonsverfassung intensiv mit dieser Frage auseinander gesetzt. Er ist 1980 – zugegebenermassen eine Weile her – zum Schluss gelangt, man wolle die auf Bundesebene auch für den Nationalrat geltende Vorschrift übernehmen, dass Angestellte des Kantons nicht dem Kantonsparlament angehören

dürfen. Diese Regelung gilt seither. Für die Volksschullehrer wurde insofern keine echte Ausnahme gemacht, als die Volksschullehrer eben kommunale Angestellte sind. Herr Grossrat Titus Meier hat das am eigenen Leib erlebt. Er darf deshalb nicht Mitglied des Stadtrats Brugg sein, weil er als Bezirksschullehrer eben kommunaler Angestellter der Stadt Brugg ist, anders als die Kantonsschullehrer, die kantonale Angestellte sind. Formal gibt es hier einen Unterschied. Ob man diesen Unterschied auch für die Wählbarkeit kantonaler Angestellter aufrechterhalten will, ist eben eine Frage, die Sie jetzt zu entscheiden haben. Auf Bundesebene hat sich die Situation seit 1980 noch mehr in die Richtung der kantonalen aargauischen Regelung entwickelt, indem seit dem neuen Parlamentsgesetz aus dem Jahre 2002 auch die Ständerätinnen und Ständeräte nicht mehr Angestellte der Bundesverwaltung und auch nicht von externen Bundesinstitutionen sein dürfen. Kein Grenzwächter darf im Nationalrat sitzen, auch wenn er in Chiasso stationiert ist. Kein Angestellter des Paul-Scherer-Instituts kann Nationalrat werden, auch wenn er mit der zentralen Bundesverwaltung nicht allzu viel zu tun hat. Das ist die Regelung, die wir seit langem im Kanton Aargau ebenfalls kennen. Nun geht es darum, ob wir diese Regelung, wie sie hier im Kanton gilt, anders treffen wollen. Das ist der Gegenstand des Postulats.

Die Überprüfung soll explizit mit dem Ziel erfolgen, die Wählbarkeit zugunsten weiterer Personalkategorien zu öffnen. Wenn Sie diesem Postulat zustimmen, wird der Regierungsrat selbstverständlich diese Prüfung vornehmen und Ihnen mögliche Regelungen für eine Öffnung der Wählbarkeit unterbreiten.

Er ist aber zum Schluss gelangt, dass die bisherige Regelung im Kanton Aargau sinnvoll ist und sich hier keine Änderung aufdrängt. Es ist nun an Ihnen zu entscheiden, ob der Regierungsrat Ihnen andere Vorschläge unterbreiten soll. Insofern weigert sich der Regierungsrat nicht, etwas zu tun. Er hat einfach eine andere Meinung als die Postulanten. Es liegt nun an Ihnen, dem Regierungsrat entweder den Auftrag zu erteilen, hier andere Vorschläge zu unterbreiten oder dem Regierungsrat inhaltlich zu folgen und auf zusätzliche Abklärungen zu verzichten. Sie haben zu entscheiden.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 72 gegen 62 Stimmen abgelehnt.

0598 Postulat Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Uriel Seibert, EVP, Schlossrued, und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 7. November 2017 betreffend Militärdiensttauglichkeit als Bedingung für den Polizeiberuf; Ablehnung

(vgl. Art. 0382)

Mit Datum vom 17. Januar 2018 beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.

In den im Internet aufgeführten Anforderungen für den Polizeiberuf bei der Kantonspolizei Aargau steht unter anderem: "Männer müssen in der Regel militärdiensttauglich sein".

Die Anforderungsprofile von Militär und Polizei sind in vielen Aspekten ähnlich (gefahr geneigte Tätigkeiten, unter anderem Waffentragen und Waffeneinsatz, einsatzorientierte Notfallorganisation mit straffer Hierarchie, hohe physische und psychische Belastbarkeit etc.).

Das Militär führt seit einigen Jahren ein mehrtägiges, differenziertes Rekrutierungsverfahren durch. Unabhängig davon wendet die Kantonspolizei ihrerseits ein professionelles, mehrstufiges und modernes Rekrutierungsverfahren an. Darin ist die militärische Eignung eines von vielen verschiedenen Kriterien.

Die Militärdiensttauglichkeit ist für die Kantonspolizei ein erster Hinweis auf den gesundheitlichen Zustand und die Leistungsfähigkeit des Bewerbers. In vielen Fällen, in denen eine Person nicht militärdiensttauglich ist, handelt es sich um physische oder psychische Einschränkungen, welche auch einen Dienst bei der Polizei erschweren oder gar verunmöglichen (zum Beispiel stark eingeschränktes Seh- oder Hörvermögen, Gleichgewichtsstörungen, psychische Erkrankungen usw.).

Falls jemand nicht militärdiensttauglich ist, kann er sich selbstverständlich trotzdem für die Polizeischule bewerben, da die fehlende Militärdiensttauglichkeit keinen Ausschlussgrund für den Polizeidienst darstellt. Die Kantonspolizei klärt vielmehr in jedem Fall ab, ob die Polizeidiensttauglichkeit trotz Militärdienstuntauglichkeit gegeben ist. Aus diesem Grund heisst es in den Anforderungen auch, die Militärdiensttauglichkeit müsse "in der Regel" gegeben sein. In den letzten Jahren wurden denn auch einige Bewerber nach entsprechender medizinischer Prüfung aufgenommen, obwohl sie nicht oder nicht mehr militärdiensttauglich waren. Bei Aspirantinnen kann die Militärdiensttauglichkeit ohnehin nur dann eine Rolle spielen, wenn eine weibliche Bewerberin freiwillig ein militärisches Rekrutierungsverfahren durchlaufen hat.

Was den im Vorstoss explizit erwähnten Veganismus betrifft, welcher zu einer Militärdienstuntauglichkeit führen soll, ist vorab festzuhalten, dass sich diese Frage bis anhin noch nie gestellt hat, weder bei der Rekrutierung noch bei bereits angestellten Polizistinnen und Polizisten. In der Sache selbst wäre wohl wie folgt zu unterscheiden: Vegan lebende Menschen meiden entweder alle tierischen Nahrungsmittel oder aber – über die Ernährung hinaus – die Nutzung aller tierischen Produkte auch für eine weitergehende Verwendung. Eine (lediglich) vegane Ernährung wäre kein Ausschlussgrund für die Rekrutierung als Polizeiaspirant oder Polizeiaspirantin. Veganismus im umfassenden Sinne wäre demgegenüber aus rein praktischen Gründen ein Hinderungsgrund, da verschiedene Ausrüstungsgegenstände teilweise aus Leder bestehen (Zivilholster, Ordnungsdienst-Stiefel, Gürtel, Schlaufen etc.).

Der Regierungsrat erachtet die Berücksichtigung der Militärdiensttauglichkeit in diesem Sinne als angebracht. Die Militärdiensttauglichkeit ist ein erster, tauglicher und im Übrigen kostenloser Hinweis darauf, ob der Bewerber die physischen und psychischen Anforderungen an den Polizeidienst erfüllen könnte. Als Grundanforderung hat sie sich bewährt, auch wenn die Militärdiensttauglichkeit für die Eignung für den Polizeiberuf weder notwendig noch hinreichend ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 544.–.

Dominik Peter, GLP, Bremgarten: Dieses Postulat ist im Rahmen des Jugendparlaments entstanden. Es wurde zusammen mit Jugendlichen erarbeitet, welche noch keine 20 Jahre alt sind, sich aber für Politik interessieren und allenfalls potenzielle Aspirantinnen und Aspiranten für die Kantonspolizei sind. Die Jugendlichen sind mit dem Thema 'Voraussetzung für den Polizeiberuf' von sich aus auf uns zugekommen und betrachteten es als weltfremd, dass man heute militärdiensttauglich sein muss, um Polizist oder Polizistin zu werden. Die Jugendlichen haben im Jugendparlament über dieses Postulat abgestimmt und sind einstimmig zum Schluss gekommen, dass hier etwas unternommen werden soll. Wir Beiräte haben daher die Wichtigkeit erkannt und das Postulat entsprechend eingereicht, um auch den Aargauer Jugendlichen Gehör zu verschaffen.

Vorab möchte ich auch noch richtigstellen, dass es mir und meinen Mitpetentinnen und -petenten hier nicht um die Rechte von Veganern ging, sondern dies eher ein überspitztes Beispiel dafür war, wie verkehrt das Kriterium Militärdiensttauglichkeit als Voraussetzung für den Polizeiberuf ist. Wir hätten auch sagen können, wer im Gruppenraum nicht schlafen kann, ist nicht militärdiensttauglich, ergo nicht polizeidiensttauglich.

Wir haben, nachdem die Antwort des Regierungsrats gekommen ist, mit den Verantwortlichen des Jugendparlaments gesprochen und dort gefragt, ob wir mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden sein sollen. Wären wir zufrieden, würde ich wahrscheinlich nicht so lange hier stehen. Fairerweise muss ich vorab sagen, dass der Umgang mit dem Kriterium Militärdiensttauglichkeit immerhin mit

Augenmass verwendet wird. Jedoch geht es hier meines Erachtens ums Prinzip. Ich stelle nämlich fest: Männliche Bewerber müssen in der Regel militärdiensttauglich sein, um Polizist zu werden; weibliche nicht, weil da kein Obligatorium besteht, Militärdienst zu leisten und sich ausheben zu lassen. Folglich werden hier männliche Bewerber gegenüber weiblichen Bewerberinnen ungleich behandelt und zwar so lange, bis Frauen auch ins Militär müssen, was ich persönlich begrüssen würde. Aber das tut hier nichts zur Sache.

Ich stelle weiter fest, dass es der Regierungsrat in seiner Antwort nicht für notwendig gehalten hat, eine gesetzliche Grundlage zu nennen, diese Daten überhaupt zu erheben. Ich gehe davon aus, es gibt auch keine gesetzliche Grundlage. Es gibt auch keine Grundlage, männliche und weibliche Aspirantinnen und Aspiranten anders zu behandeln.

Ich gehe davon aus, dass die Kantonspolizei keinen Zugriff auf die detaillierten Daten der Aushebung hat. Sie hat höchstens die Daten militärdiensttauglich oder nicht. Folglich muss sich der Bewerber persönlich darüber erklären, weshalb er damals mit 18 Jahren bei der Aushebung nicht militärdiensttauglich war. Dies sind teilweise höchstpersönliche Gründe, welche meinen zukünftigen Arbeitgeber grundsätzlich nicht zwingend etwas angehen müssen. Ich stelle ferner fest, dass bei all jenen Bewerbern, welche nicht militärdiensttauglich sind, trotzdem abgeklärt wird, ob sie polizeidiensttauglich sind, also bei den Frauen und allen anderen. Deshalb steht auf der Webseite auch "in der Regel". Genau diese Abklärung zeigt doch gerade, dass hier unnötig Daten über männliche Bewerber erhoben werden. Diese – ich nenne das mal überspitzt – "Diskriminierung von Männern aufgrund ihrer obligatorischen Dienstpflicht" darf nicht sein. Zudem schreibt der Regierungsrat sogar selber im letzten Satz seiner Antwort, dass die Militärdiensttauglichkeit für die Eignung für den Polizeiberuf weder notwendig noch hinreichend ist. Es ist daher unverständlich, weshalb ohne gesetzliche Grundlagen solche Daten überhaupt erhoben werden. Deshalb ersuche ich Sie, das Postulat aufrechtzuerhalten, damit auch der Kanton als Arbeitgeber Männer und Frauen gleich behandelt und es den Jugendlichen einfacher fällt, sich als Polizist zu bewerben, ohne dass sie zum Beispiel Angst haben müssen, wegen ihrer Dienstuntauglichkeit damals mit 18 Jahren anders behandelt zu werden. Der Kanton soll sich an seine eigenen Gesetze halten und nur so viele Daten wie nötig erheben. Wenn Sie der Meinung sind, dieses Postulat sei unnötig gewesen, kann man sich vielleicht darüber streiten. Ich lade Sie daher gerne alle zusammen an die Jugendsession vom 20. Oktober dieses Jahres in diesem Saal ein. Wenn Sie den Jugendlichen gegenüber treten möchten, sind Sie herzlich willkommen. Die Jugendlichen sind alle sehr interessiert an Ihrer Arbeit.

Manuel Tinner, SVP, Döttingen: Den Postulanten danke ich für den Vorstoss beziehungsweise die Gedanken zu dieser Thematik und dem Regierungsrat für die klare Aussage, dass die Militärdiensttauglichkeit zwar kein Muss-Kriterium, aber ein Qualitätslabel ist. Die SVP-Fraktion unterstützt die Meinung des Regierungsrats vollumfänglich und empfiehlt die Ablehnung einstimmig.

Kim Schwenk, Grüne, Untersiggenthal: Die Argumente für die Streichung der Militärdiensttauglichkeit wurden dargelegt. Ich möchte an dieser Stelle noch auf einen praktischen Aspekt eingehen. Wer kann denn überhaupt Polizist oder Polizistin werden? Es sind die Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 20 und circa 35 Jahren. Die Aushebung kann also unter Umständen relativ lange her sein. Nun nimmt die Fitness mit zunehmendem Alter tendenziell eher ab als zu. Man kann natürlich eine Ausnahme sein.

Ein Fitnessstest ist daher mehr als angebracht und wird selbstverständlich auch durchgeführt. Ich lese dazu aus dem Infolyer für die Polizeischule vor: "Nach einer ersten Vorauswahl laden wir Sie zu einem eintägigen Leistungstest ein. Dabei prüfen wir Ihre Deutschkenntnisse, Ihr Intelligenzpotenzial und Ihre sportliche Leistungsfähigkeit." Danach folgt eine psychologische und gesundheitliche Eignungsabklärung. Die Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit ist unter Umständen schon lange her, so dass sich in der Zwischenzeit wirklich einiges ändern konnte. Weshalb man, wenn man angehende Polizeiaspiranten ohnehin auf Herz und Nieren prüft, dann auch noch auf die Militärdiensttauglichkeit abstellen muss, ist nicht plausibel. Der Regierungsrat bezeichnet die Militärdiensttauglichkeit als tauglichen und kostenlosen Hinweis. Hier hätte man dem Regierungsrat vielleicht noch folgen können. Aber er wiederholt den Test sinnvollerweise, da es seit der Aushebung schon lange her ist

und spart somit keinen Franken. Dann kann man die Militärdiensttauglichkeit auch getrost aus den Voraussetzungen streichen.

Die Fraktion der Grünen hält daher ebenfalls am Postulat fest. Wir bitten künftig auch um etwas mehr Wertschätzung bei der Beantwortung von Vorstössen aus dem Jugendparlament. Es gilt die Freude der Jugendlichen an der Politik zu erhalten und nicht mit schulmeisterlichen Antworten schon von Beginn weg im Keime zu ersticken.

Uriel Seibert, EVP, Schlossrued: Ich war auch einer der Mitpostulanten. Ich habe das im Sinne des Jugendparlaments gemacht, um sie zu unterstützen, obwohl ich hier persönlich ganz klar nicht der Meinung bin, dass dieses Postulat unsere Unterstützung verdient hat.

Wenn man bedenkt, dass dieser Vorstoss von relativ wenigen Jugendlichen eingereicht wurde, gibt es hier eine grosse Unterstützung und eine grosse Wertschätzung der Regierung, dass sie hier eine Antwort gibt, die ich sehr ausführlich und auch gut finde. Bei der Bewerbung steht: Männer müssen in der Regel militärdiensttauglich sein. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dies sei ein erster Hinweis, also kein Ausschlusskriterium an sich. Das macht durchaus Sinn, dass es diesen ersten Hinweis gibt. Denn so kann man gewisse Kandidaten prüfen und schauen, ob sie geeignet sind oder nicht, das Gespräch bereits suchen und gewisse von den Prüfungen ausschliessen. Insofern macht dieser Hinweis einen Sinn. Wir von der EVP-BDP-Fraktion werden die Überweisung des Postulats ablehnen.

Titus Meier, FDP, Brugg: Wir diskutieren heute über das Anforderungsprofil für angehende Polizisten und zwar über die Formulierung: "Männer müssen in der Regel militärdiensttauglich sein." Für die FDP ist nicht verständlich, was an dieser Formulierung falsch sein sollte. Die Bestimmung "in der Regel" lässt den Spielraum für begründete Ausnahmen zu. Der Verweis auf die Militärdiensttauglichkeit, nicht das Leisten der Militärdienstes, bietet einerseits den Interessierten eine einfache Möglichkeit einzuschätzen, ob sie den Anforderungen psychisch und physisch gewachsen sein könnten und andererseits kann die Kantonspolizei einfach und günstig zu einer ersten Tauglichkeitseinschätzung gelangen. Die FDP sieht keine Veranlassung, die bewährten Grundanforderungen aufzugeben. Lehnen Sie deshalb das Postulat ab.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Ich kann auf die Ausführungen des Regierungsrats verweisen. Er hat dargelegt, weshalb auf der Homepage der Kantonspolizei diese Regel festgehalten ist. Denn es ist eine Regel und kein Ausschlussgrund, wie wir einlässlich dargelegt haben.

Der Regierungsrat ist auch der Ansicht, dass er auf die aufgeworfenen Fragen eine korrekte und adäquate Antwort gegeben hat. Den Vorwurf, die Antwort sei geprägt von Geringschätzung oder Schnoddrigkeit, weise ich namens des Regierungsrats zurück. Es handelt sich um eine sachliche Antwort auf eine sachliche Frage. Etwas anderes kann man vom Regierungsrat nicht erwarten. Ich glaube, die Ausführungen des Mitpostulanten Uriel Seibert sind hier zutreffend. Wir haben uns bemüht und die Überlegungen, welche die Kantonspolizei zu diesem Grundsatz geführt haben, wurden umfassend dargelegt.

Es liegt an Ihnen zu entscheiden, ob dieser Hinweis auf die "Regel der Militärdiensttauglichkeit" aus den Angaben der Kantonspolizei getilgt werden soll.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 95 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzender: Wir haben die Traktandenliste abgehandelt. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam, dass die Sitzungen vom 13. März ausfallen. Gleich anschliessend trifft sich das Büro. Wir diskutieren, ob wir am 20. März eine Halbtages- oder eine Ganztages-sitzung abhalten werden.

Schluss der Sitzung: 15:50 Uhr